

Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung



Foto: Petermann



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Sachkunde der betreuenden Person	5
3. Regelmäßige Kontrolle der Tiere und der Haltungseinrichtung	8
4. Maßnahmen, um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außendeichsflächen zu verhindern	11
5. Fütterung	13
6. Tränkwasserversorgung	18
7. Ablammung	22
8. Mutterlose Aufzucht von Lämmern	25
9. Weidehaltung (saisonal, ganzjährig)	28
9.1 Witterungsschutz	28
9.2 Hitzebelastung und Hitzestress	31
9.3 Einzäunung – Schutz vor Ausbrechen der Schafe	34
9.4 Schutz vor Beutegreifern, insbesondere Wolf	38
9.4.1 Schutz vor Beutegreifern – Umzäunung	38
9.4.2 Einsatz von Herdenschutzhunden	40
9.4.3 Einsatz von Eseln und Neuweltkamelen als Herdenschutztiere	40
9.5 Gefahr für Schafe durch andere Beutegreifer / Tiere (z. B. Fuchs, Rabenvögel, freilaufende Hunde)	41
10. Stallhaltung	43
10.1 Stallklima	43
10.2 Platzbedarf und Fressplatzbreite	45
10.3 Stalleinrichtung	46
11. Schur	48
12. Kennzeichnung	51
13. Eingriffe am Tier	53
14. Gesundheitsvorsorge	56
15. Tierschutzindikatoren	64
16. Umgang mit kranken und verletzten Tieren / Töten von Tieren im Bestand	66
17. Einfangen und Festsetzen	69
18. Einzelhaltung und Anbindung	70
19. Transport	71
20. Betäuben und Schlachten	76
21. Hüte- und Herdenschutzhunde	80
21.1 Hütehunde	81
21.2 Herdenschutzhunde	83
22. Konzept für Notfallsituationen	85

Anlagen

	Seite	
1	Wichtige Adressen für Schafhalter	87
2	Beurteilung der Körperkondition	88
3	Fütterungsempfehlungen	89
4	Anbringen von Ohrmarken	91
5	EU Merkblätter Transport	92
6	Behandlungshinweise Moderhinke	95
7	Klauenbäder – Merkblatt LAVES, Einsatz von Klauenbädern	97
8	Verwendete und weiterführende Literatur	101
9	Teilnehmerlisten	104



Deichschafhaltung

Gender Erklärung:

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit in diesem Dokument die männliche Bezeichnung gewählt.

1. Einleitung

Die vorliegende Tierschutzleitlinie führt aus, welche Anforderungen an die Haltung von Schafen zur Erfüllung von § 2 Tierschutzgesetz v. 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), zu stellen sind. Ziel ist es, die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung v. 22. Aug. 2006 (zuletzt geändert durch Artikel 1a der VO v. 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)) sowie die Europaratsempfehlungen vom 06. Nov. 1992 zur Schafhaltung zu konkretisieren und die Vorgaben auf die niedersächsischen Verhältnisse und Bedingungen zu übertragen. Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als auch den Behörden als Leitfaden für die Beurteilung der Haltung von Schafen dienen. Diese Empfehlungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. aktualisiert.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein Wandel in der Struktur der Schafhaltung vollzogen. Die Haupterwerbsschäferereien mit ausgebildeten Fachkräften haben abgenommen, dafür ist die Anzahl der Nebenerwerbs- und Hobbyschafhaltungen, deren Betreiber das Schäferhandwerk i. d. R. nicht erlernt haben, stark gestiegen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen in der Schafhaltung führen. In Niedersachsen betreiben die verbliebenen Haupterwerbsschäferereien heute vielfach großflächige Landschafts- und Deichpflege in Form der Hüte- und / oder Koppelschafhaltung. Die Bedeutung der Schafhaltung für die Biotop- und Landschaftspflege hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Die reine Wanderschäfererei ist stark zurückgegangen. Die Mehrzahl der Schafhalter betreibt ausschließlich Koppelhaltung mit kleinen Herden im Nebenerwerb oder als Hobby. Daraus resultiert, dass Schafe heute statt in Hütehaltung unter ständiger Aufsicht, in Koppelhaltung mit regelmäßiger Kontrolle gehalten werden.

Schafe passen sich unterschiedlichen klimatischen und geographischen Gegebenheiten an. Gut bewollte Tiere besitzen eine hohe Kältetoleranz, frische Luft fördert die Tiergesundheit. Schafe sind Weidetiere, die Aufstallung erfolgt üblicherweise nur zur Lammzeit bzw. während der kalten Wintermonate. Tierschutzfachliche Anforderungen an die Stallhaltung wurden neu in die Leitlinie aufgenommen.

Schafe werden häufig auf Grenzertragsböden gehalten, die sich für die Nutzung durch Rinder oder andere Nutztiere nicht eignen. Als Wiederkäuer sind sie auf die Verwertung von Futter mit hohem Rohfasergehalt angewiesen. Bei der Schafhaltung stehen heutzutage die Landschaftspflege und die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund, aber auch Woll- und Milchproduktion können eine Rolle spielen. Mit steigender Produktivität gehört die dem Schaf häufig nachgesagte Anspruchslosigkeit jedoch der Vergangenheit an.

Die Weidehaltung stellt hohe Anforderungen an das Herdenmanagement und die Tierbetreuung. Eine stark für den Tierschutz sensibilisierte Öffentlichkeit steht ihr, insbesondere in den kalten Winter- bzw. heißen Sommermonaten, sehr kritisch gegenüber. Neue Herausforderungen ergeben sich für Tierhalter zudem in Bezug auf den Schutz der Herden vor Beutegreifern wie dem Wolf. Mit gutem Herdenmanagement und intensiver Tierbetreuung kann die artgerechte Weidehaltung von Schafen jedoch zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beitragen.

Große Bedeutung kommt der Sachkunde des Tierhalters zu. Tierschutzrechtlich ist der Tierhalter verpflichtet, Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen ihm anvertrauten Tieres zu schützen. In der Schafhaltung – sowohl im Stall als auf der Weide – müssen daher bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, um eine angemessene Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten und das Wohlbefinden der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes sicherzustellen. Die vorliegende Leitlinie bietet Hilfestellung für eine objektive Beurteilung der Haltung von Schafen aus tierschutzfachlicher Sicht.

2. Sachkunde der betreuenden Person

Grundsätzlich muss **jeder Schafhalter die nötige Sachkunde für die Ernährung, Pflege und Betreuung sowie die verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere haben**, um das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Schafe sicherzustellen, d. h. er muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz). Der Schafhalter muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen. Er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen. Sollten Betreuer/Mitarbeiter eingesetzt werden, müssen diese über die Sachkunde entsprechend ihrer Tätigkeit und

Verantwortlichkeit verfügen. Zeitweise eingesetzte Hilfskräfte / Praktikanten sind sachkundig einzuweisen, wobei die Aufsicht und Verantwortung beim Tierhalter verbleibt.

Konkret beinhaltet die Sachkunde Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters/Betreuers in folgenden Bereichen:

- Bedarfsgerechte Versorgung der Schafe mit Futter und Wasser
- Verhaltensgerechte Unterbringung auf Weiden und in Ställen
- Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Schafe
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Schafe
- Tierschutzrechtliche Vorschriften
- Erhebung und Beurteilung von Tierschutzindikatoren
- Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress bei Schafen und mögliche Gegenmaßnahmen
- Umgang, Pflege (u. a. Schur und Klauenpflege) sowie Versorgung kranker und verletzter Tiere einschließlich medizinischer Behandlungen
- Geburtshilfe, Melken
- Ggf. Tötung (incl. Betäubung) von Schafen im Einzelfall
- Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen und andere Methoden, um Krankheiten vorzubeugen und die Ausbreitung zu verhindern
- Schutz vor Beutegreifern
- Beurteilung der Transportfähigkeit
- Einfangen, Fixieren, Treiben, Verladen und Transportieren von Schafen
- Kennzeichnung der Tiere
- Dokumentation
- Ordnungsgemäßer Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden

Die Sachkunde kann durch eine entsprechende Ausbildung (z. B. Tierwirt – Fachrichtung Schäferei, Tierpfleger oder Landwirt) oder ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin erworben werden, ebenso durch erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einem speziellen Sachkundelehrgang, z. B. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Durch langjährige Berufserfahrung und

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. von der Landwirtschaftskammer oder Verbänden) kann die Sachkunde für das Halten von Schafen ebenfalls nachgewiesen werden.

Grundsätzlich sollte ein Sachkundenachweis für den Schafhalter gefordert werden. Die Sachkunde sollte durch Fort-/Weiterbildung regelmäßig aktualisiert werden. Im Zweifelsfall kann die zuständige Veterinärbehörde im Rahmen eines Gespräches prüfen, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Für die Betreuung der Tiere muss eine **ausreichende Anzahl sachkundiger Personen** zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: mind. 1 Schäfer/sachkundige Person pro 400 Mutterschafe), deren Kenntnisse sich auf die gehaltenen Rassen und das angewandte Haltungssystem beziehen. Sie sollten mit allen notwendigen Tätigkeiten vertraut sein.

Im Zweifelsfall sollte die zuständige Behörde im Rahmen eines Gespräches prüfen, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.



Hütehaltung von Schafen

Auch **Hobbyschafhalter** müssen die nötige Sachkunde für die Ernährung, Pflege, Betreuung und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere haben, d. h. sie müssen

über die entsprechenden theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (s. o.). Insbesondere in den letzten Jahren ist eine Zunahme an Kleinstschafhaltungen (ein oder nur wenige Tiere) zu beobachten. So werden Lämmer oder erwachsene Schafe beispielsweise als „Rasenmäher“, „Spielzeug“ oder „zur Gesellschaft“ angeschafft. Mängel bei der Unterbringung (u. a. ist eine Einzelhaltung von Schafen tierschutzfachlich abzulehnen), der Fütterung (z. B. kein Raufutter), der Umzäunung von Weideflächen oder der Versorgung der Tiere (z. B. unterlassene Klauenpflege) resultieren i.d.R. aus einer unzureichenden Sachkunde der Tierhalter. Daher ist besonders für diese Tierhalter die Teilnahme an Sachkundelehrgängen dringend zu empfehlen.

Hinweis: Nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274 (1967)), in der Fassung der Bek. v. 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)), müssen Schafhalter ihren Schafbestand bei der für sie zuständigen Veterinärbehörde anzeigen. Dies gilt bereits ab Haltung eines Schafes (s. Anlage 2B).

Jeder Schafhalter muss die nötige Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) für die Ernährung, Pflege und Betreuung sowie die verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere haben (§ 2 Tierschutzgesetz). Es muss eine ausreichende Anzahl sachkundiger Personen zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: 1 Schäfer/sachkundige Person / 400 Mutterschafe). Sollten Betreuer / Mitarbeiter eingesetzt werden, müssen diese über die Sachkunde entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortlichkeit verfügen.

3. Regelmäßige Kontrolle der Tiere und der Haltungseinrichtung

Das Befinden der Schafe muss mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Eine Überprüfung umfasst die Beurteilung des Gesamteindrucks der Herde und der Haltungseinrichtung inklusive Futter- und Wasserversorgung.

Eine Einzeltieruntersuchung ist erforderlich, wenn die allgemeine Überprüfung dies als geboten erscheinen lässt. Bei der Einzelüberprüfung der Schafe muss insbesondere auf ihre Körperkondition, ihre Bewegung und ihre Haltung, das Wiederkäuen, den Zustand ihres Vlieses und des Kotes, ihrer Ohren und Augen,

ihrer Schwanzes sowie ihrer Beine und Klauen, einschließlich Verhaltensveränderungen sowie auf Wunden, Verletzungen, Lahmheiten oder Krankheitsanzeichen geachtet werden. Ein gesundes Tier zeigt: allgemeine Aufmerksamkeit, ein gut geschlossenes Vlies, klare, glänzende Augen, altersentsprechend intakte Zähne, ungestörte Bewegungen, das Fehlen von Lahmheiten, guten Appetit und physiologisches Trinkverhalten, Säugen und Wiederkauen sowie das Fehlen von Ektoparasitenbefall und sichtbaren Wunden, Abszessen oder sonstigen Verletzungen.



Schwere Fleischschafe, die auf dem Rücken liegen und sich nicht von allein wiederaufrichten können, würden durch Aufgasen des Pansens an Kreislaufversagen sterben.

Ein gutes Management beugt Verstößen gegen das Tierschutzgesetz vor. Dazu zählt auch die tägliche Kontrolle der Weidetiere.

Falls die Tiere keinen gesunden Eindruck machen oder offenkundig Anzeichen nachteiliger Verhaltensänderungen aufweisen, muss die für sie verantwortliche Person unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache unternehmen und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Soweit notwendig ist eine Behandlung einzuleiten, ggf. mit Absonderung in einer witterungsgeschützten Kranknbucht mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (s. Kapitel 14, Gesundheitsvorsorge). Wenn sich die eingeleiteten Sofortmaßnahmen als wirkungslos erweisen, insbesondere bei Fieber

und/oder Schmerzen, muss umgehend ein Tierarzt hinzugezogen oder – bei Bedarf – anderer fachlicher Rat eingeholt werden.

In allen Situationen, in denen **ein Risiko für das Wohlbefinden** der Tiere besteht, sind **Häufigkeit und Intensität der Kontrollen zu steigern**, z. B.:

- Lammzeit (erforderlichenfalls auch nachts),
- Aufzuchtphase der Lämmer,
- Weidehaltung von Tieren, die hoch in Wolle stehen und/oder bei fortgeschrittener Trächtigkeit oder bei fehlenden Scheuermöglichkeiten (Gefahr des „auf dem Rücken“-Festliegens),
- Haltung auf unübersichtlichem, schwierigem Gelände,
- nach Behandlungen oder Eingriffen an den Tieren (z. B. Scheren oder Tauchbaden),
- ungünstige Witterung, z. B. länger anhaltende Nässe- oder Hitzeperioden (s. Kapitel 9.2, Hitzebelastung und Hitzestress), Sturm, Gewitter,
- bei besonderer Gefährdung durch Außenparasiten (z. B. Fliegenmadenbefall im Sommer),
- bei besonderer Gefährdung durch andere Tiere (z. B. freilaufende Hunde, Wölfe, Luchse, Kolkraben),
- Einzäunung behornter Tiere mit Schafknotengitter oder Elektroknottengitter.

Technische Einrichtungen zur Futter- und Wasserversorgung sowie zur Beleuchtung und Lüftung sind ebenso wie die (Elektro-) Zäune mindestens einmal täglich zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

Diese Anforderungen an die Betreuung der Tiere und Kontrolle der Haltungseinrichtung gelten auch für vermeintlich mit weniger Aufwand zu haltende Schafrassen wie z. B. Haarschafe, extensive Landschaftsrassen oder sog. Easy Care Schafe.



Looser Stacheldraht auf der Weide gefährdet Nutz- und Wildtiere

Das Befinden der Schafe muss mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Bei Bedarf ist eine Einzeltieruntersuchung vorzunehmen. Besteht ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere, müssen Häufigkeit und Intensität der Kontrollen gesteigert werden.

Technische Einrichtungen zur Futter- und Wasserversorgung sowie zur Beleuchtung und Lüftung sind ebenso wie die (Elektro-) Zäune mindestens einmal täglich zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

4. Maßnahmen, um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außendeichsflächen zu verhindern

Gruppen zur Entwässerung von Weideflächen sind in Niedersachsen vorwiegend in der Küstenregion einschließlich der Marschen anzutreffen. Oft bilden sie den einzigen Struktureinfluss auf weiten und sonst ebenen Weideflächen. Erfahrungsgemäß werden sie gerade deshalb zu einer Gefahr für Schafe; denn diese nutzen das Gefälle der Uferränder als Sicht- und Windschutz, vorzugsweise beim Ablammen. Auf der schrägen Fläche geborene Lämmer sind durch fehlende Stabilität der Beine und durch das intensive Trockenlecken in den ersten Lebensminuten besonders gefährdet.

Aber auch das Trinken der Schafe aus Grütten und Gräben birgt Gefahren. Starkes Gefälle der Ufer erfordert ein tiefes Absenken des Oberk6rpers. Oft sinken die Vorderf6u6e dabei in die durchweichten Grütten oder Grabenränder ein. Die Tiere verlieren das Gleichgewicht und kippen kopf6ber in die schmale, grundlose Grütte oder den Graben. Die Wolle saugt sich voll Wasser, die Schafe liegen fest und verenden, wenn sie nicht rechtzeitig gefunden und geborgen werden. Todesursache bei ausgewachsenen Schafen ist neben Ertrinken h6ufig Unterk6hlung und totale Ersch6pfung.



Ein solcher Graben muss ausgez6unt werden

Die Gefahren sollen durch folgende Ma6nahmen reduziert werden:

- Einwandfreie, zentrale und gut zug6ngliche Tr6nken vorhalten (s. Kapitel 6)
- Witterungs- und Sichtschutzeinrichtungen durch Anpflanzungen oder k6nstliche Windschutzz6une zur Verf6gung stellen (s. Kapitel 8)
- Zentrale 6bergangsm6glichkeiten durch trittsichere Stege schaffen
- Grütten nur bei starker Funktionsbeeintr6chtigung fr6sen
- Mindestens zweimal t6gliche Kontrolle der Herde einschlie6lich der Gr6ben (s. Kapitel 3)

- In der Ablammzeit ausweichen auf gruppenfreie Flächen (s. Kapitel 7)
- Die Tiere nie beidseitig von Gräben weiden lassen
- Besondere Gefahrenstellen auszäunen

Gruppen und Gräben stellen eine Gefahr für Schafe dar. Diese Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

5. Fütterung

Schafe müssen **wiederkäuer- und bedarfsgerecht** ernährt werden.

Zur Vermeidung von Erkrankungen müssen plötzliche Umstellungen von Art und Menge des Futters vermieden werden. Besonders bei frischem, nährstoffreichem Futter muss genügend strukturiertes Raufutter angeboten werden (angestrebt wird ein Rohfasergehalt von mind. 18 % der Trockenmasse in der Ration). Außerdem muss eine angepasste Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen erfolgen. Es sollten nur Mineralfuttermischungen speziell für Schafe eingesetzt werden; denn Schafe zeichnen sich durch eine besonders große Empfindlichkeit gegenüber Kupfergehalten von mehr als 10 mg/kg Futtertrockensubstanz aus (nach Futtermittelrecht, VO (EU) 2018/1039, ist für Schafe insgesamt ein Höchstgehalt von max. 15 mg pro kg Trockensubstanz im Alleinfuttermittel zulässig). Da auch ein Kupfermangel vorkommen kann, sollten abweichend davon kupferhaltige Mineralfuttermischungen nur bei nachgewiesenem Kupfermangel kontrolliert eingesetzt werden.

Die viel gerühmte Genügsamkeit des Schafes darf nicht zur Mangelernährung führen. **Es ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen.** Mit Schimmel-, Brand- und Rostpilzen verunreinigtes Futter kann zu Vergiftungserscheinungen führen. Die Verfütterung von nicht ausreichend gesäuerter Silage (pH-Wert > 6, besonders in den Randschichten) kann gesundheitliche Risiken für Schafe bergen (Listeriose, Verdauungsstörungen). Es darf deshalb nur Silage einwandfreier Qualität, die nicht angefroren ist, eingesetzt werden. Sowohl die Silagebereitung als auch die Entnahme der fertigen Silage müssen fachgerecht erfolgen (Gefahr der Schimmelbildung durch Nachgärung). Wegen der schnellen Verderblichkeit müssen

daher insbesondere Kleinbetriebe darauf achten, dass die Silage zeitnah verfüttert wird.

Grundsätzlich sollten Weiden nicht bis zur Grasnarbe abgegrast werden (zur Verringerung des Infektionsrisikos mit Parasitenlarven). Weiden müssen gewechselt bzw. es muss zugefüttert werden, wenn der Weideaufwuchs nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Dies sollte durch Raufuttergaben, z. B. in Form von gutem Heu erfolgen. Bei Bedarf muss je nach Leistungsstand der Tiere zusätzlich Kraftfutter angeboten werden. Bei der Verfütterung von größeren Kraftfuttermengen muss darauf geachtet werden, dass vorher ausreichende Mengen an Raufutter aufgenommen wurden (ansonsten Gefahr der Pansenübersäuerung/Pansenacidose).



Verschiedene Raufentypen zur Futtermvorlage

Für die Futtermvorlage muss ein geeigneter, d. h. trockener, ggf. befestigter Platz vorhanden sein. Bei Vorratsfütterung (mehr als der Tagesbedarf) sollten Außenfutterstellen überdacht sein. Das Ablegen von Futter auf feuchter, zertretener Fläche ist nicht als ordnungsgemäße Futtermvorlage anzusehen. Bei rationierter

Fütterung muss für jedes Mutterschaf ein Fressplatz vorhanden sein. Nur bei Vorratsfütterung zur freien Aufnahme gilt dies nicht. Gefrorenes Futter darf nicht verabreicht werden, da es Verdauungsstörungen verursachen kann. Auswirkungen einer unzureichenden Ernährung können i. d. R. nicht durch äußere Besichtigung der Tiere erkannt werden, da die Bewollung diese überdeckt. Wichtig ist deshalb die tierartspezifische **Beurteilung der Körperkondition** (Body Condition Score, BCS) mit Hilfe des Lendengriffes. Auf einer Skala von 0 bis 5 (Wertzahl) wird die Muskel- und Fettabdeckung an den Quer- und Dornfortsätzen der Lendenwirbel ertastet (s. Anlage 2).

Vier Wochen vor bis vier Wochen nach Beginn der Deckperiode sollte die Körperkondition der Tiere der Wertzahl 3 entsprechen. Die Fütterung muss so erfolgen, dass die Müttern bis sechs Wochen vor Beginn des Ablammens ihr Gewicht halten. Dann ist die Fütterung zu intensivieren, um ausreichend hohe Geburtsgewichte zu erzielen und die Entwicklung des Euters zu fördern. Im letzten Drittel der Trächtigkeit werden 2/3 des Fötusgewichtes gebildet, eine volle Nährstoffversorgung ist jetzt unbedingt erforderlich. Tragende Mutterschafe benötigen die 1,5-fache bis 2-fache Menge an Energie im Vergleich zu nichttragenden oder niedertragenden Schafen (s. Anlage 3). Eine ungenügende Energieversorgung muss vermieden werden, da sonst eine Stoffwechselstörung (Trächtigkeitstoxikose / Ketose) eintreten kann. Weiden mit hochwertigem Aufwuchs oder qualitativ hochwertiges Grundfutter sind zu bevorzugen.



Salzlecksteine sollten ganzjährig angeboten werden

Ganzjährig sollten Mineralfutter und Salzlecksteine angeboten werden. Darüber hinaus muss das Mineralfuttergemisch im Winterhalbjahr vitaminisiert (Vitamin A, D, E und Karotin) sein, da Heu und Silage die Vitamine während der Lagerung verlieren. Das gilt auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

Bei Weidegang sollte während der Säugeperiode ein 10 bis 15 cm hoher Weideaufwuchs mit ausgezeichneter Qualität zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Absetzen und Trockenstellen sollten stark abgesäugte Mutterschafe auf guten bis sehr guten Flächen weiden. Der höchste Nährstoff- und Energiebedarf besteht während der Säugezeit. In der niedertragenden Periode reicht eine Erhaltungsfütterung aus. Bei Herden, die im Frühjahr lammen, kann der hohe Futterbedarf in der Säugezeit oft über den natürlichen Aufwuchs gedeckt werden.

Je nach Ertragsfähigkeit der Weide ist eine **Besatzstärke** von zwei bis zwölf Mutterschafen pro Hektar möglich. Die Besatzstärke stellt einen Maßstab für den durchschnittlichen Besatz des gesamten zur Verfügung stehenden Grünlandes einschließlich der Winterfuttermittelgewinnung dar, während die Besatzdichte den aktuellen Tierbesatz für jede einzelne Umtriebsfläche angibt.



Lämmer müssen innerhalb von 4 Stunden nach der Geburt Kolostrum aufnehmen

In der Regel werden die Lämmer an der Mutter aufgezogen. Im Falle mutterloser Aufzucht ist die Milchaustauschertränke bis zum Alter von mindestens 28 Tagen Grundlage der Fütterung. Damit sich das Vormagensystem frühzeitig entwickelt, ist

den Lämmern bereits in der ersten Lebenswoche zusätzlich Heu und Kraftfutter im Lämmerschlufl anzubieten. In jedem Fall muss die ausreichende Versorgung mit Biestmilch (Kolostrum) innerhalb von 4 Stunden sichergestellt sein, da die im Kolostrum enthaltenen Abwehrstoffe (Antikörper) nur während der ersten Lebensstunden die Darmschranke passieren und die Lämmer vor Infektionen schützen können. Außerdem werden die Lämmer dadurch mit lebensnotwendiger Energie versorgt.

Jedes Lamm soll schnellstmöglich nach der Geburt, spätestens aber innerhalb der ersten zwei Lebensstunden, Kolostrum aufnehmen (bei mutterloser Aufzucht mindestens 50 ml Kolostrum pro kg Körpermasse). Deshalb sollte der Schafhalter nach der Geburt prüfen, ob die Zitzen einen normalen Milchfluss aufweisen. Durch Vormelken können die ersten zähen Biestmilchtropfen entfernt werden. Sind die Lämmer zu schwach, um zu saugen, sollte auf 40° C erwärmtes Kolostrum der Mutter oder anderer gesunder Schafe oder Rinder bzw. spezieller Biestmilchersatz, notfalls mit Hilfe eines „Lammretters“ (Schlundsonde) direkt in den Labmagen eingegeben werden. Hierbei muss vorsichtig vorgegangen werden, denn die Schlundsonde darf nicht in die Luftröhre geschoben werden, ggf. ist der Haustierarzt zu Rate zu ziehen. Ist kein adäquater Biestmilchersatz vorhanden, kann im Einzelfall auch Schaf- oder Kuhmilch verwendet werden.

Für weitere Informationen zur mutterlosen Aufzucht von Lämmern siehe Kapitel 8.

Auch für Zuchtböcke ist ganzjährig eine Körperkondition von 3 anzustreben. Besonders vor der Deckzeit können dazu je nach Beanspruchung zusätzlich Kraftfuttergaben von bis zu 1 kg pro Tier und Tag erforderlich sein.

Schafe müssen wiederkäufer- und bedarfsgerecht ernährt werden. Es ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen. Insbesondere ist auf eine ausreichende Versorgung mit strukturiertem Raufutter, Mineralstoffen und Spurenelementen zu achten. Bei bewollten Schafen ist die Körperkondition regelmäßig durch den Lendengriff zu überprüfen. Lämmer müssen in den ersten vier Lebensstunden Kolostrum oder einen entsprechenden Ersatz aufnehmen.

6. Tränkwasserversorgung

Obwohl der Wassergehalt des Grases in Abhängigkeit vom Vegetationsstadium relativ hoch sein kann, wird der Wasserbedarf des Schafes nicht allein über das in der Nahrung gebundene Wasser gedeckt. **Daher muss allen Schafen auch bei Weidehaltung ganzjährig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung gestellt werden.** Tränkwasser muss hygienisch einwandfrei, d. h. sauber (klar), farb- und geruchlos, geschmacksneutral sowie keimarm sein. Nach Möglichkeit sollte es Trinkwasserqualität haben. Brackwasser (= Mischwasser aus dem Übergangsbereich von Meeres- und Süßwasser) ist für die Versorgung von Schafen nicht geeignet (vgl. Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, BMEL 2019).

Der Wasserbedarf beträgt 2 l bis 4 l pro kg aufgenommene Futtertrockenmasse, d. h. die zusätzliche Wasseraufnahme eines erwachsenen Schafes kann bei 1,5 l bis 4 l liegen. Die aufgenommene Wassermenge pro Tier und Tag hängt u. a. sehr stark von Rasse und Gewicht sowie der Leistung der Schafe ab. Schwere und hochleistende Milch- und Fleischschafe benötigen größere Mengen als leichte Landschafe.

Besonders deutlich ist der Einfluss des Standortes. Im Vergleich zum Niedermoor steigt der Wasserbedarf der Tiere auf Trockenrasen auf die doppelte bis 3,5-fache Menge. Gravierende Auswirkungen hat auch das Klima. Während ausgedehnter Hitzeperioden kann der Wasserbedarf der Schafe von 3 l auf 7 l, bei laktierenden Tieren auf bis zu 18 l pro Tier und Tag ansteigen (Schafmilch besteht zu etwa 80 % aus Wasser). Können die Tiere schattige Plätze aufsuchen, wird die Wasseraufnahme auf die Hälfte bis 1/5 der sonst notwendigen Menge gesenkt. Während der Sommermonate sollten deshalb Schattenbereiche vorhanden sein. Belaubte Bäume sind als Schattenspender am besten geeignet, da sie nicht nur die Wärmestrahlung abhalten, sondern ihre Blätter auch Verdunstungskälte liefern. In der Koppelschafhaltung grasen die Tiere bevorzugt früh morgens und spät abends, wenn das Gras feucht vom Tau ist. Bei Schafhaltungen auf grundwasserfernen Standorten und in der Hüttehaltung ist der Bedarf der Tiere an Tränkwasser höher, da dem Gras kaum Tau anhaftet bzw. diese Fresszeiten nicht genutzt werden können.



Schafen muss ganzjährig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen

Auch im Winter muss Tränkwasser zur freien Aufnahme angeboten werden.

Beheizbare Tränken oder energiesparende Isolierbehälteranlagen, die ohne Stromversorgung funktionieren, verhindern das Einfrieren des Tränkwassers. Die Aufnahme von sauberem und weichem Schnee kann zur Wasserversorgung der Tiere beitragen, reicht aber in der Regel nicht aus. Wenn in **Ausnahmefällen**, z. B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäferie, eine ständige Tränkemöglichkeit nicht zur Verfügung steht, sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken. Mit Ausnahme der Hüte- und Wanderschäferie sollte die Wasseraufnahme durch Schafe keinesfalls von unbefestigten Ufern natürlicher Gewässer erfolgen. Durch Morastbildung und Wasserverschmutzung kommt es zu erhöhtem Infektionsrisiko, zu Parasitenbefall oder Moderhinkeverbreitung.

Folgende Tränkeeinrichtungen haben sich in der Schafhaltung bewährt:

- Wasserleitung mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung

Die Verabreichung erfolgt über Tröge oder Selbsttränken. Eine Selbsttränke reicht für ca. 50 Schafe. Um die Selbsttränken sauber zu halten, sollten sie auf Kopfhöhe der Tiere angebracht und mit einem Sockel versehen werden. Die Schafe stellen sich dann zum Trinken mit den Vorderbeinen auf den Sockel.

- Wasserwagen

Das Wasser wird ebenfalls über Tröge oder Selbsttränken verabreicht. Der Wasserwagen sollte bei Weidehaltung möglichst im Schatten abgestellt werden. Durch die Befestigung des Bodens unter dem Tränkebecken, z. B. mit Kies oder Holzrost oder durch häufiges Versetzen des Wasserfasses, wird eine Verschlammung der Tränkestelle verhindert.

- Einfache Behälter

Werden nur einfache Wannen oder Bottiche zur Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, so sollte durch regelmäßigen und bedarfsgerechten Wasserwechsel und Reinigung der Behälter für einwandfreie Wasserqualität gesorgt werden. Zu empfehlen sind Behältnisse aus lebensmittelechtem Material, die entsprechend standfest sind oder gegen ein Umfallen/-kippen gesichert sein müssen.

- Weidebrunnen

Steht keine vom Schaf zu betätigende Weidepumpe zur Verfügung, muss das Wasser in Tröge gepumpt werden. Der Trog sollte auf befestigtem Untergrund stehen, ein ständiger Über- oder Ablauf sollte für frisches Wasser sorgen. Für die Stromversorgung hofferner Pumpen kann Solartechnik eingesetzt werden.



Bei starkem Frost sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken

Schneefressen ist als Wasserversorgung nicht ausreichend

Auch den Lämmern muss, sobald sie Heu und Kraftfutter aufnehmen, Tränkwasser zur Verfügung stehen. Tränkeeinrichtungen müssen problemlos von ihnen erreicht und bedient werden können (z. B. in Bezug auf Höhe und Technik) und es darf keine Verletzungs- oder Ertrinkungsgefahr bestehen.

Die regelmäßige Kontrolle der Tränkeeinrichtung gehört zur Sorgfaltspflicht des Tierhalters. Insbesondere bei ausgedehnten Hitze- oder Kälteperioden muss die Funktionsfähigkeit der Tränkeeinrichtung täglich überprüft werden. Bewegliche Tränken sind stationären vorzuziehen, weil durch Platzwechsel eine Verschlammung des Tränkebereiches verhindert werden kann. Andernfalls ist der Tränkeplatz zu befestigen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit Kot, Abfall oder Blättern verschmutzt wird.



Die Tränkeeinrichtungen sind stets sauber zu halten – hier: verschmutztes Tränkwasser

Grundsätzlich muss allen Schafen Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Das Wasser sollte nach Möglichkeit Trinkwasserqualität haben. Brackwasser ist als Tränkwasser ungeeignet.

7. Ablammung

Da die Kältetoleranz der neugeborenen Lämmer begrenzt ist, **darf die Ablammung während der kalten Jahreszeit im Freien nicht ohne Witterungsschutz** (vgl. auch Kapitel 9.1, Witterungsschutz) erfolgen. Kann kein ausreichender Witterungsschutz angeboten werden, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen oder die Tiere sind aufzustallen. Der Ablammplatz muss sauber, trocken, windgeschützt und in der kalten Jahreszeit auch eingestreut sein. Es sollte bewusst auf Schafe mit guten Muttereigenschaften selektiert werden, die ihre Lämmer sofort nach der Geburt trockenlecken und sie mit ausreichend Kolostrum (Biestmilch) versorgen. Eine problemlose und ordnungsgemäße Ablammung setzt eine entsprechende Vorbereitung der Mutterschafe voraus. Auf eine der Hochträchtigkeit angepasste Fütterung ist entsprechend der Kondition der Tiere, besonders in den letzten sechs bis acht Wochen vor der Ablammung, zu achten (s. Kapitel 5, Fütterung). Andernfalls besteht die Gefahr, dass zu leichte und damit lebensschwache Lämmer geboren werden. Außerdem müssen die Mutterschafe das Euter aufbauen, um eine optimale Milchleistung zu gewährleisten. Tragende Schafe müssen schonend behandelt werden, um Resorptionen bzw. Aborte und Frühgeburten zu vermeiden.

Bei ganzjähriger oder saisonaler Weidehaltung mit Ablammungen auf der Weide sollten die Mutterschafe rechtzeitig vor Beginn der Ablammperiode auf eine speziell eingerichtete Ablammkoppel getrieben werden. Hierdurch ist eine Anpassung an die herrschenden Umweltbedingungen, besonders an die Witterung und die Haltungseinrichtungen, wie Zaun, Wasserversorgung, Witterungsschutz etc. möglich. Die Ablammkoppel muss eine intensive Beobachtung der Tiere insbesondere kurz vor und während der Ablammung ermöglichen. Die Weidefläche sollte so beschaffen sein, dass eine gute Übersicht vorhanden ist. Wasserführende Gräben sollten nicht zugänglich sein, um das Ertrinken Neugeborener zu verhindern. Außendeichsflächen sind als Ablammkoppel nicht geeignet. Auf der Ablammkoppel sollte ein geeigneter Pferch für das Absondern von Problemtieren eingerichtet werden. Außerdem sollten für lebensschwache Lämmer und für die mutterlose Aufzucht geeignete Hütten bzw. anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Ablammkoppel sollte einen Witterungsschutz aufweisen (s. Kapitel 9.1). Falls nötig, ist ein Lämmerschlufl für die Zufütterung der Jungtiere einzurichten (s. Kapitel 5).

Bei Ablammungen im Stall müssen die Schafe ebenfalls intensiv beobachtet werden. Der Ablammplatz muss sauber, trocken eingestreut und zugfrei sein. Von der Stalleinrichtung darf keine (Verletzungs-) Gefahr für Mutterschafe und Lämmer ausgehen (z. B. scharfe Kanten oder Ertrinken der Lämmer in Wasserbehältern).



Bei vorzeitiger Ablammung auf der Winterweide müssen Mutterschaf und Lämmer umgehend aufgestallt werden

Die Anzeichen einer Geburt müssen dem Tierbetreuer bekannt sein. Er muss in der Lage sein, selbst fachgerechte Hilfe zu leisten oder dafür sorgen, dass fachgerechte Hilfe zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung einwandfreier hygienischer Geburtsbedingungen wird bei vollschurig bewollten Müttern ein Freischeren von Genitalbereich und Euter empfohlen. Das Freischeren des Euters erleichtert dem Lamm das Auffinden der Zitzen. Für den Fall einer Schweregeburt müssen sauberes, warmes Wasser, Desinfektionsmittel und Geburtshilfegleitmittel bereitgestellt werden. Die Ablampferche sind regelmäßig zu entmisten, zu reinigen, ggf. zu desinfizieren und einzustreuen. Der Nabel der neugeborenen Lämmer sollte unverzüglich nach der Geburt – vorzugsweise mit einer alkoholischen Jodlösung – desinfiziert werden. Tote Lämmer und Nachgeburten sind nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgen. Ursachen von Todesfällen sollten ermittelt werden (ggf. Tierarzt hinzuziehen).

Eine frühe (innerhalb der ersten vier Lebensstunden) und ausreichende Kolostrumaufnahme der neugeborenen Lämmer ist lebensnotwendig und daher unbedingt zu gewährleisten. Für Problemfälle sollte Biestmilchersatz und Lämmermilch vorrätig gehalten werden (s. Kapitel 5, Fütterung sowie Kapitel 8, Mutterlose Aufzucht von Lämmern).

Die Kontrollintensität muss während der Ablamperiode erhöht werden. Sie sollte je nach Bedarf von ein- auf mindestens **zwei- bis dreimal täglich** gesteigert werden. Dazu wird eine zeitliche Begrenzung der Ablamperiode auf sechs bis acht Wochen empfohlen. Bei ganzjähriger Ablammung der Herde sollten Ablammgruppen gebildet werden, die innerhalb von sechs bis acht Wochen lammen und während dieser Zeit intensiv betreut werden. Der Zugriff auf die Tiere muss jederzeit möglich sein, um bei Geburtsschwierigkeiten Hilfe leisten zu können. **Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Tierbetreuers nötig.** Auf die Bildung der Mutterschaf-Lamm-Beziehung ist besonders zu achten. Die Lämmer müssen unmittelbar nach der Geburt von ihren Müttern trockengeleckt werden, dies ist eine wichtige Verhaltensweise, um einerseits den Aufbau der Mutter-Lamm-Beziehung zu gewährleisten und andererseits die Unterkühlung der Neugeborenen zu verhindern. Beim Ablammen im Stall sollten Mutter- und Jungtiere mindestens 24 Stunden von den anderen Tieren getrennt gehalten werden. Dies ist besonders wichtig zur Aufnahme von Kolostralmilch und zur Prägung der Mutter-Lamm-Bindung.

Den Lämmern sollte ab der 1. Lebenswoche Raufutter/Heu und Kraftfutter in einem Lämmerschlfupf angeboten werden. Sobald Heu und Kraftfutter von den Lämmern aufgenommen werden, muss ihnen auch Tränkwasser zur Verfügung stehen.

In der kalten Jahreszeit darf die Ablammung nur dann im Freien erfolgen, wenn ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden ist. Unabhängig vom Haltungssystem muss der Ablammplatz sauber, trocken, windgeschützt bzw. zugfrei und eingestreut sein. Während der Ablamperiode sollten die Tiere mindestens zwei- bis dreimal täglich kontrolliert werden. Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Tierbetreuers nötig.

8. Mutterlose Aufzucht von Lämmern

Bei verwaisten Lämmern, bei Lämmern, die von der Mutter nicht angenommen werden, bei Milchmangel der Mutter, bei Mehrlingen oder im Falle von Infektionskrankheiten (z. B. Sanierungsprogramme im Rahmen von Maedi/Visna, Lungenadenomatose, Pseudo- oder Paratuberkulose) kann es erforderlich sein, Lämmer mutterlos aufzuziehen. Die zusätzlich zu berücksichtigenden Aspekte, z. B. in Bezug auf Hygiene und Impfungen, sind mit dem betreuenden Tierarzt abzusprechen.

Die Lämmer sollten in einer gereinigten, desinfizierten und trockenen Bucht / Box aufgestellt werden. Für alle Lämmer gilt, dass sie frühzeitig mit Kolostrum (Biestmilch) versorgt werden müssen (vgl. Kapitel 5, Fütterung). Es sollte Kolostrum von anderen Muttertieren, von (gesunden) Rindern oder ein Kolostrum-Ersatzprodukt eingesetzt werden. Bei der Nutzung von Kolostrum eines anderen Betriebes, ist die Gefahr einer möglichen Krankheitsübertragung zu berücksichtigen. Auch wenn Ersatzprodukte Vorteile hinsichtlich Lagerung und Handhabung bieten, ist die Akzeptanz von Kolostrum anderer Muttertiere oder Rinderkolostrum besser und es treten weniger Gesundheitsstörungen bei den Lämmern auf. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine häufigere Kolostrumgabe am ersten Lebenstag einen positiven Effekt auf die Lämmersgesundheit hat. Ein Lamm mit 4 kg Geburtsgewicht sollte in den ersten 24 Lebensstunden mind. 400 ml warmes (40 °C) Kolostrum auf 8-12 Mahlzeiten verteilt aufnehmen, d. h. alle 2 Stunden 30-50 ml (auch nachts). Für die ersten zwei Lebensstunden gilt, dass möglichst 50 ml Kolostrum pro kg Körpermasse aufgenommen werden sollten. Nach den ersten 15 Lebensstunden werden kaum noch Antikörper resorbiert; ohne ausreichenden Schutz haben die Lämmer deutlich reduzierte Überlebenschancen.

Die Biestmilch sollte zum Anlernen des Saugens zunächst mit der Flasche angeboten werden. Anschließend haben sich Saugeimer oder automatische Tränksysteme bewährt.



Mutterlose Lämmeraufzucht in eingestreuter Bucht

Vom 2.-5. Lebenstag sollten Lämmer (bei einem Geburtsgewicht von 4 kg) 0,4-0,8 l Milchaustauscher (MAT) bzw. Schaf- oder Kuhmilch auf 6 Mahlzeiten verteilt bekommen. Bis zum 25.-35. Lebenstag wird die Menge auf 1,5-2,4 l MAT stufenweise erhöht und die Häufigkeit der Mahlzeiten auf dreimal täglich reduziert. Schwache und kranke Lämmer sollten, besonders bei Durchfall, öfter mit kleineren Mengen gefüttert werden. Es empfiehlt sich, die Tiere täglich zu wiegen, um sicherzustellen, dass die Lämmer ausreichend an Körpermasse zunehmen. In den ersten Lebenswochen sollten Lämmer ca. 200-300 g/Tag zunehmen; nach 2 Wochen sollten sie ihr Geburtsgewicht verdoppelt haben.

Um die Lämmer an das neue Tränkesystem zu gewöhnen, kann es erforderlich sein, sie drei- bis fünfmal anzusetzen. Jeder Wechsel des Tränkesystems birgt das Risiko von Verdauungsstörungen und Durchfall; ein einmal erlerntes System sollte daher beibehalten werden. Wird rationiert getränkt, muss pro Lamm ein Sauger vorhanden sein. Steht die Tränke den Lämmern ständig zur Verfügung, reicht ein Sauger für fünf und mehr Lämmer. Bei Transponderfütterung (Automat) können pro Sauger deutlich mehr Lämmer gefüttert werden.

Milchaustauschertränken können als Warm- (35 - 39 °C) oder Kalttränke (4 - 10 °C) angeboten werden. Die Warmtränke muss unter Verwendung von > 45 °C warmem Wasser angesetzt werden, damit eine Tränketemperatur von 35 - 39 °C erreicht wird (Thermometer benutzen!). Bei einer Warmtränke sollten die Lämmer restriktiv und

nicht zur freien Aufnahme gefüttert werden. Dies führt zu einer schnelleren Aufnahme von Rau- und Kraftfutter. Bei der Kalttränke sorgt eine ausreichende Säuerung der Milch auf einen pH-Wert von 4,5 (z. B. mit Zitronen- oder Ameisensäure) für die Aufnahme kleiner Mengen, die sich beim Abschlucken auf Körpertemperatur erwärmen und optimal gerinnen. Kalttränken werden zur freien Aufnahme angeboten, die Akzeptanz ist allerdings schlechter als von Warmtränken. Insbesondere bei sehr kalten Umgebungstemperaturen muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Temperatur der Tränke nicht zu sehr absinkt, da ansonsten deren Aufnahme sofort zurückgeht und der Energieaufwand für die Erwärmung und anschließende Verdauung der Milch im Organismus überproportional ansteigt.

Bereits innerhalb der ersten Lebenswoche sollte den Lämmern Wasser, bestes Heu und Lämmerstarter (evtl. mit Milchpulver gemischt) zur freien Aufnahme angeboten werden, um die Aufnahme von Festfutter zu beschleunigen und um das spätere Absetzen zu erleichtern.

Die Aufzucht sollte räumlich getrennt von den Mutterschafen in einem Raum mit ca. 12-19 °C Umgebungstemperatur erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sollten Wärmelampen, Wärmestrahler oder Wärmeplatten angebracht werden, um den Lämmern warme „Nester“ anzubieten, in denen auch bei kühleren Stalltemperaturen eine Umgebungstemperatur von mind. 8 °C aufrechterhalten werden kann.

Untersuchungen haben gezeigt, dass es besser ist, die Lämmer abrupt abzusetzen, als die Milchmenge langsam zu reduzieren oder den MAT zunehmend zu verdünnen; denn hierbei kam es zu vermehrten Erkrankungen und Todesfällen. Voraussetzung für das Absetzen ist eine ausreichende Festfuturaufnahme. Eine sachgerecht durchgeführte mutterlose Lämmeraufzucht hat insgesamt keine Nachteile für die Tiergesundheit. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sie sehr zeitintensiv sein kann und daher ausreichend Personen für die Tierbetreuung und Reinigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen bzw. eingeplant werden müssen.

9. Weidehaltung (saisonal, ganzjährig)

9.1 Witterungsschutz

Die Haltung von Schafen und Lämmern im Freien erfordert dann einen Witterungsschutz, wenn die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen durch Kälte- und Hitzebelastungen überfordert wären. Auch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fordert in § 3 Abs. 2 Nr. 3 einen **ausreichenden Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen**. Ein den Tierbedürfnissen **angepasster Schurtermin** (Richtwert Mitte Mai bis Ende Juni, s. Kapitel 11, Schur) und ein **guter Ernährungszustand** der Tiere (s. Kapitel 5, Fütterung) sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Schäden durch extreme Kälte- und Hitzebelastungen. Bei der Auswahl von Zuchttieren ist auf eine gute Bauchbewollung zu achten, da ein kalter Boden die Wärmeabgabe in der Ruhelage der Tiere durch Wärmeleitung erhöht.

Neben extrem niedrigen und hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung bzw. Überhitzung führen können, gibt es **weitere belastende Klimafaktoren**: insbesondere langanhaltender Regen in Kombination mit Kälte und/oder starkem Wind führen zu einer Auskühlung des Körpers, da die isolierende Wirkung des durchfeuchteten Vlieses herabgesetzt ist. Dies gilt insbesondere für Lämmer. Für Schafe in guter Körperkondition und mit ausreichender Bewollung sind dagegen Temperaturen bis ca. -15 °C (trockene Kälte) unproblematisch. Intensive Sonneneinstrahlung kann bei Schafen neben Hitzestress auch Sonnenbrand auslösen. Dies betrifft insbesondere frisch geschorene und kurz zuvor ausgestallte Schafe sowie Schafe mit geringer Pigmentierung der Haut (besonders gefährdet sind wenig behaarte Körperpartien wie z. B. Ohren und Euter) (s. Kapitel 9.2, Hitzebelastung und Hitzestress).

In den Ruhephasen müssen Schafe sich zum Wiederkauen auch in der kalten Jahreszeit hinlegen können. Ansonsten kann die so ausgelöste hohe Stehfrequenz Ursache für reduzierte Wiederkautätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen sein. **Allen Schafen muss daher für die Ruhephasen und die Nacht eine ausreichend große, weder morastige noch staunasse Liegefläche zur Verfügung stehen. Bei winterlicher Kälte mit über Tage anhaltendem starken Wind und Regen bzw. Schnee muss diese Liegefläche**

auch ausreichend im Sinne des nachfolgend beschriebenen natürlichen und/oder künstlichen Witterungsschutzes ausgestattet sein.



Schafe nutzen natürlichen Witterungsschutz

Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten als auch künstliche Einrichtungen genutzt werden. Zu den **natürlichen Schutzvorrichtungen** zählen Hecken, Bäume, Büsche, Wald (-ränder) u. ä. Die Schutzvorrichtungen müssen ganzjährig und ganzjährig wirksam sein, so dass sie bei jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen ihre Funktion ausreichend erfüllen. Unbelaubte und einzelstehende Bäume sind in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend. Sofern kein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz vorhanden ist, sollte eine entsprechende Bepflanzung gezielt angelegt werden.

Als **künstliche Schutzvorrichtungen** gelten z. B. eingestreute Flächen in Kombination mit Windschutzwänden (z. B. durch Stroh- oder Siloballen, andere mobile Wände) oder zwei- bis dreiseitig geschlossene, überdachte Unterstände, die zur Hauptwindrichtung hin geschlossen sind. Zum Schutz vor Sonneneinstrahlung können auch seitlich offene Unterstände eingesetzt werden. **Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können (Richtwert bei Schafen über 70 kg Körpergewicht = 0,8 m² pro Tier).** Wird im Unterstand auch Futter vorgelegt, muss den Tieren entsprechend mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Für Deichschäfereien oder mobile Schafhaltungen (Wander- und Hüteschafhaltung) sollten im Hinterland bzw. an geeigneten weder morastigen noch staunassen, geschützten Stellen Pferchplätze als Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden. Falls nötig, ist hier ein Witterungsschutz zu schaffen. Fehlen diese Flächen, dürfen

die Schafe nur dort geweidet werden, wo ein Witterungsschutz innerhalb eines Tages erreicht werden kann. **Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen / Wetterlagen zu rechnen ist**, die nicht nur kurzfristig bestehen, **sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuhalten.**

Für Sauglämmer bis mind. zur 4. Lebenswoche muss bei nasskalter Witterung ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt.



Eingestreuter Pferch bzw. eingestreuter Bereich auf der Weidefläche mit Windschutz

Die Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Allen Schafen muss für die Ruhephasen und die Nacht eine ausreichend große, weder morastige noch staunasse Liegefläche zur Verfügung stehen. Bei winterlicher Kälte mit über Tage anhaltendem starken Wind und Regen bzw. Schnee muss diese Liegefläche auch ausreichend im Sinne des natürlichen und/oder künstlichen Witterungsschutzes ausgestattet sein.

Für Sauglämmer bis mind. zur 4. Lebenswoche muss bei nasskalter Witterung ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt.

Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen / Wetterlagen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuhalten.

9.2 Hitzebelastung und Hitzestress

Schafe sind **homoiotherme** (= gleichwarme) **Tiere** mit einer relativ konstanten Körperkerntemperatur, d.h. sie müssen ihre Körpertemperatur bei Veränderungen der Umgebungstemperatur innerhalb eines engen Bereiches regulieren, um gesund und leistungsfähig zu bleiben. Aufgrund ihrer großen Anpassungsfähigkeit gelingt ihnen dies normalerweise relativ gut. **Hitzestress** entsteht immer dann, wenn dem Tier diese Anpassung nicht mehr gelingt, d.h. wenn die körpereigene Wärmeproduktion und die Wärmeaufnahme aus der Umgebung größer werden als die Wärmeabgabe.

Die Wärmetoleranz hängt entscheidend vom Allgemein- und Gesundheitszustand des einzelnen Tieres ab. Sie ist bei Krankheiten und gestörtem Allgemeinbefinden niedriger. Zusätzlich können die rassebedingte Konstitution und die Leistungsphase (hochtragende und laktierende Schafe sind beispielsweise anfälliger für Hitzestress als nichttragende und nicht-laktierende Tiere) die Anpassungsfähigkeit beeinflussen (vgl. Kapitel 3, Regelmäßige Kontrolle der Tiere).

Möglichkeiten der direkten Wärmeabgabe sind Abstrahlung, vorbeiströmende Luft oder Kontakt mit kühlen Oberflächen. Eine indirekte Wärmeabgabe erfolgt über die Atmung oder durch Schwitzen. Bei Schafen ist die Atmung der wichtigste Weg der Wärmeabgabe.

Das Ausmaß der Hitzebelastung/-stress hängt demnach nicht allein von der Umgebungstemperatur, sondern auch von der relativen Luftfeuchtigkeit, der Sonneneinstrahlung, der Windgeschwindigkeit sowie vom Niederschlag ab.

Insbesondere eine hohe Umgebungstemperatur in Kombination mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit führt zu starkem Hitzestress bei Schafen, wohingegen eine hohe Umgebungstemperatur in Kombination mit geringer relativer Luftfeuchtigkeit noch nicht zwingend zu einer starken Hitzebelastung führt. Allerdings kann auch schon bei Umgebungstemperaturen unter 30 °C und hoher relativer Luftfeuchtigkeit Hitzestress entstehen. Diese Situation verschärft sich bei Windstille.

Schafe verfügen bei Hitze über verschiedene **Anpassungsmechanismen**:

- Verhaltensänderungen (z. B. Aufsuchen von Schatten, soziale Thermoregulierung wie Zusammenstecken der Köpfe, Aktivität / Grasen während der Nacht und Ruhen am Tag)
- Reduzierung der Futteraufnahme und somit Verringerung der metabolischen Wärmeproduktion
- Erhöhung der Wasseraufnahme
- Einschränkung der Leistung
- Erhöhung der Atemfrequenz (Wärmeabgabe durch Hecheln)

Auch Rasseunterschiede zeigen gewisse Anpassungsstrategien an heiße Umgebungstemperaturen auf, z. B. in Bezug auf Haarlänge oder Hautdicke. Schafe mit dunkler Hautpigmentierung sind besser vor UV-Strahlung geschützt als helle/weiße Schafe, d. h. für Schafe mit geringer Pigmentierung der Haut besteht bei intensiver Sonneneinstrahlung eher Sonnenbrandgefahr.



Aufsuchen von Schatten zur Vermeidung von Hitzestress

Wie erkennt man Hitzebelastung/-stress beim Tier?

Anzeichen für beginnende Hitzebelastung:

- Erhöhte Atemfrequenz, pumpende Atmung, geblähte Nasenöffnungen
- Tiere drängen sich stehend z. B. um schattenspendende Bäume oder Tränken
- Rückgang der Futteraufnahme
- Zunahme der Wasseraufnahme

Anzeichen für erheblichen Hitzestress:

- Hochfrequente Atmung (> 80 Atemzüge / min)
- Kopf-Hals gestreckt und keuchende Maulatmung („Hecheln“), vorgestreckte Zunge
- Erheblicher Rückgang der Futterraufnahme
- Erhebliche Zunahme der Wasseraufnahme
- Anstieg der Körperkerntemperatur (mehr als 0,5 °C oberhalb des Referenzbereiches)

Längerfristig kann sich Hitzestress auch auf Stoffwechsel- und Leistungsparameter wie die Fruchtbarkeit (bei weiblichen und männlichen Tieren), Milchleistung oder die Wollqualität auswirken.

Folgende Management- und andere Maßnahmen sind zur Vermeidung von Hitzestress geeignet und zu empfehlen:

- Allen Tieren ausreichend Schatten zur Verfügung stellen (z. B. Unterstand, Bäume, Büsche);
- Ausreichend sauberes Wasser anbieten
- Schurtermin anpassen (Wollvlies ist zusätzlicher „Dämmfaktor“, der die Abstrahlung der Körperwärme erschwert; insbesondere bei überlangem oder verfilztem Vlies kann es zu „Hitzestau“ kommen)
- Anstrengungen vermeiden (z. B. bei Hütehaltung keine großen Distanzen zurücklegen, Aktivitäten wie Umtreiben, Tierbehandlungen, Tiertransporte etc. auf die kühleren Morgenstunden verschieben)
- Weidegang und/oder Fütterung früh am Morgen oder spät am Abend

Langanhaltende Hitzeperioden können dazu führen, dass der Futteraufwuchs auf der Weide nicht ausreicht. Unabhängig davon, dass die Schafe bei Hitze weniger Futter aufnehmen, muss dennoch eine ausreichende Futtersversorgung auf der Weide gewährleistet sein. Das bedeutet, dass erforderlichenfalls zugefüttert werden muss (vgl. Kapitel 5, Fütterung).

Hitzestress entsteht für das Schaf dann, wenn eine Anpassung der Körpertemperatur nicht mehr gelingt, d.h. wenn die körpereigene Wärmeproduktion und die Wärmeaufnahme aus der Umgebung größer werden als die Wärmeabgabe. Anzeichen für eine beginnende Hitzebelastung sind u. a. eine erhöhte Atemfrequenz, pumpende Atmung und geblähte Nasenöffnungen. Durch das Angebot von Schatten und ausreichendem Tränkwasser, einen angepassten Schurtermin sowie Vermeidung von Anstrengungen gilt es, Hitzestress zu vermeiden.

9.3 Einzäunung – Schutz vor Ausbrechen der Schafe

Eine Einzäunung darf grundsätzlich keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen und muss ausbruchsicher sein. Bei der Einzäunung von Schafen haben sich vor allem Drahtknotengitter- und Elektrozäune bewährt (Höhe mind. 80 cm). Eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen nicht zulässig, da sich Schafe beim Unter- oder Durchschlüpfen erheblich verletzen oder aber mit der Wolle verfangen können.

Vor allem **Drahtknotengitter** haben sich als dauerhafte Außenumzäunung für Schafe durchgesetzt. Bei Verwendung eines Knotengitters ist folgendes zu beachten:

- Um ein Durchstrecken des Kopfes und Fressen durch den Zaun zu verhindern, müssen die engen Felder unten liegen.
- Der untere Draht muss dicht über dem Boden verlaufen (≤ 5 cm). Bei Bodenunebenheiten muss der untere Draht des Gitters am Boden festgepflockt werden, um ein Durchschlüpfen der Tiere zu verhindern.
- Das Gitter muss aus stabilem Draht und straff gespannt sein. Bei der Haltung von Schafen mit Hörnern ist die Gefahr des Verfangens besonders groß: häufige Kontrollen sind notwendig (s. Kapitel 3).
- Die Verbindung der einzelnen Drahtrollen miteinander muss so ausgeführt werden, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Verbindung muss stabil und belastbar sein.

Aus Tierschutzsicht ist zu tolerieren, wenn am oberen Rand des Zaunes im Abstand von 10-15 cm zusätzlich ein Stacheldraht gezogen wird. Er dient in erster Linie der Abwehr von Hunden und erschwert den Zutritt Unbefugter. In diese Höhe stellt er für die Schafe i. d. R. keine Gefahr dar. Es ist grundsätzlich verboten, Stacheldraht unter Strom zu setzen.

(Mobile) **Elektrozaunanlagen** gibt es in Form von Netzen oder Litzen (üblicherweise 2 bis 4 Litzen). Die Hütensicherheit wird durch die Höhe der Zaunspannung und der Impulsenergie, die Anzahl und Anordnung der Zaundrähte und die optische Wirkung des Zaunes bestimmt. Für die Funktion ist besonders auf eine ausreichende Erdung zu achten. Die Hütewirkung beruht auf der Reizwirkung des elektrischen Stroms. Das Tier empfindet bei Berührung die Stromstöße als unangenehm und weicht erschreckt zurück. Die Schafe „lernen“ dadurch, den Zaun zu meiden. Die Herausbildung und Festigung dieses Verhaltens setzen voraus, dass die Tiere die Wirkung des Stromes kennen gelernt haben und daher den Zaun respektieren.



Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere weder verletzen noch darin verfangen können

Der Zaun muss ständig mit ausreichender Spannung versorgt werden. Insbesondere bei der Verwendung von Netzen besteht die Gefahr, dass sich Schafe im Zaun verfangen. Dies muss in jedem Fall verhindert werden, da den Tieren durch anhaltende Stromstöße erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden, die zum Tode führen können. Werden Schafe mit Hörnern und unerfahrene Jungtiere mit Elektronetzen eingezäunt, bedarf es einer besonderen

Eingewöhnungszeit sowie intensiver Beobachtung, da sich diese Tiere erfahrungsgemäß leicht verfangen.

Problematisch ist bei Schafen der hohe Übergangswiderstand zwischen Tierkörper und Zaundraht. Dieser „Wollwiderstand“ ist abhängig von Länge und Zustand der Wolle. Tiere mit kurzer, feuchter Wolle sind empfindlicher für den Strom als Tiere mit langer, trockener Wolle. Erfahrungsgemäß sollte bei Schafen eine Hütespannung von 4000 V nicht unterschritten werden. Die Impulsenergie am Zaun sollte mindestens 0,5 J betragen. Um gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier zu vermeiden, sollten die Spannung jedoch nicht höher als 10.000 V und die Impulsenergie nicht höher als 5 J liegen. Die Impulsenergie des Elektrozaungerätes allein gibt noch keine Gewähr für die Hütesicherheit. Die Hütesicherheit wird beeinflusst von dem Leitungswiderstand des Zaundrahtes, der Zaunlänge sowie von den sogenannten Lastwiderständen (z. B. Bewuchs und schlechte Qualität der Isolatoren). Weidezaungeräte müssen geprüft und nach den VDE-Richtlinien zugelassen sein. Es wird empfohlen, Elektrogeräte mit DLG-Prüfzeichen einzusetzen (s. Prüfberichte der DLG „Geräte für die Weidewirtschaft“).



Die alleinige Einzäunung von Schafweiden mit Stacheldraht ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr tierschutzwidrig

Um eine hohe Hütesicherheit zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Tiere sind bedarfsgerecht mit Futter und Wasser zu versorgen.
- Die Tiere müssen den Elektrozaun kennen und respektieren.
- Die Zaunspannung und Impulsenergie müssen dem Zustand der Tiere und der Witterung angepasst sein.
- Netz bzw. Litze müssen gut gespannt sein.
- Alle elektrischen Verbindungen müssen sauber, fest und haltbar hergestellt sein.
- Der leitende Teil des Drahtes darf an keiner Stelle unterbrochen sein.
- Das Weidezaungerät muss gut geerdet sein (Erdungsstab mindestens 60 cm in den Boden treiben, bei Trockenheit mehrere miteinander verbundene Stäbe auch tiefer, ggf. an feuchter Stelle in den Boden bringen).
- Pflanzenwuchs am Zaun muss entfernt werden.
- Zur täglichen Weidekontrolle gehört die Kontrolle auf korrekte Funktion des Elektrogerätes und der Zaunanlage. Dazu zählt bei batteriebetriebenen Anlagen die Überprüfung des Ladezustands der Batterie. Erforderlich ist eine regelmäßige Kontrolle der Hütespannung (Spannungsprüfer verwenden).
- Schafe, die wiederholt den Zaun überspringen, müssen ausgesondert und anderweitig untergebracht werden.

Hinweis: In Gebieten mit Besucherverkehr sind Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung Elektrozaun!“ anzubringen.

Unabhängig von der verwendeten Zaunart sind alte, nicht mehr in Benutzung befindliche Zäune und Zaunreste unbedingt zu entfernen (Gefahr der Verletzung von Nutz- und Wildtieren). Ohne Weidebetrieb sind mobile Zäune zeitnah zu entfernen oder wie dauerhaft aufgestellte Elektrozäune weiter unter Strom zu halten, um die Beschädigung des Zauns durch Wildtiere und deren Verfangen darin zu vermeiden.

Die Einzäunung muss verletzungs- und ausbruchsicher sein. Zu empfehlen sind Drahtknotengitter- und Elektrozäune. Die alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist nicht zulässig.

9.4 Schutz vor Beutegreifern, insbesondere Wolf

Mit der Wiederbesiedelung Deutschlands durch große Beutegreifer wie den Wolf, aber auch Bär, Luchs und Goldschakal werden die Weidetierhalter vor neue Herausforderungen gestellt. Bislang mussten sie ihre Weidetiere art- und fachgerecht einzäunen, um ein Ausbrechen zu verhindern. Jetzt müssen sie ihre Tiere zusätzlich vor Angriffen von großen Beutegreifern schützen. Insbesondere die Wolfspopulation ist in Deutschland und Niedersachsen stark angewachsen. Wölfe sind inzwischen in ganz Niedersachsen präsent und verursachen Nutztierschäden bei allen Weidetierarten; Schafe sind jedoch am stärksten betroffen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Haltungseinrichtungen für Nutztiere so ausgestattet sein, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.

9.4.1 Schutz vor Beutegreifern – Umzäunung

Die in der Schafhaltung bisher übliche feste oder mobile Einzäunung (s. Kapitel 9.3) bietet häufig keinen ausreichenden Schutz vor Wölfen.

In Niedersachsen wurden vom Umweltministerium (MU) als Voraussetzung für bestimmte Billigkeitsleistungen Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz in der „Richtlinie Wolf“ (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen, Stand: 01.01.2020 – Weitere Hinweise und Ansprechpartner unter www.lwk-niedersachsen.de) definiert.

Der in der „Richtlinie Wolf“ definierte Mindestschutz u. a. in Bezug auf Zaunhöhe/ Zaungestaltung ist Voraussetzung für die Entschädigung der von Wölfen verursachten Nutztierrisse/-schäden. Auf Deichflächen werden auch dann Entschädigungen gezahlt, wenn andere rechtliche Bestimmungen die Einrichtung dieser Zäune verbieten. Dieser Mindestschutz wurde jedoch schon mehrfach von Wölfen überwunden. **Um einen besseren Schutz der Weidetiere zu erreichen, wird daher die Verwendung von höheren Zäunen empfohlen (und in Niedersachsen auch finanziell gefördert). Dazu gehören beispielsweise 105 cm oder 120 cm hohe Elektronetze oder 140 cm hohe Knotengeflechte sowie eine**

zusätzliche stromführende Litze als Schutz vor Überklettern bei Zäunen aus Knotengeflecht. Auch bei der Schafhaltung auf Deichen werden diese höheren Umzäunungen und ein Untergrabeschutz gem. der „Richtlinie Wolf“ tierschutzfachlich empfohlen.

Zum weiteren Vorgehen bei Nutztierissen durch den Wolf und zur Abgrenzung der Zumutbarkeit von Einzäunungen wird auf den Wolfsmanagementplan des MU (Stand 10/2022) verwiesen.

Grundsätzlich gilt für jede Einzäunung, dass die Koppel/Fläche ausreichend groß sein muss, damit die Tiere innerhalb der Umzäunung ausweichen können. Reichen die Umzäunungsmaßnahmen als Herdenschutz nicht aus, ist eine Änderung im Herdenmanagement durch z. B. den Einsatz von Herdenschutzhunden und der Realisierung einer Nachtkopplung als Alternative zu prüfen. Bei den Nachtkoppeln sollte sich an Angaben für empfohlene Elektrozäune orientiert werden (z. B. BfN, 2019).

Allgemeine Hinweise zur Umzäunung i.S. der Wolfsabwehr:

- Entscheidend ist, dass der Zaun den Weidebereich lückenlos umschließt. Gräben, Bäche, Flüsse oder Seen stellen keine Barrieren für Wölfe dar.
- Böschungen, Holzstapel u. ä. können dem Wolf als Sprunghilfe dienen. Daher sollte der Zaun in ausreichendem Abstand dazu oder entsprechend höher errichtet werden.
- Es dürfen keine Lücken zum Boden vorhanden sein, und der Zaun darf nicht durchhängen, sodass die Mindesthöhe überall erreicht wird. Um Spannungsabfälle entlang des Zaunes zu verhindern, sollte der Bewuchs niedrig gehalten werden.
- Auch Weidetore sind durch Elektrifizierung oder andere Maßnahmen entsprechend zu sichern
- Schafe und Zäune sind täglich zu kontrollieren.

Für weitere Hinweise zur Umzäunung und Hütesicherheit siehe auch AID-Broschüre 1132 (2016) und DLG-Merkblatt 455 (2020) sowie die Homepage des Bundeszentrums Weidetiere und Wolf (www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf.de).

9.4.2 Einsatz von Herdenschutzhunden

Der Einsatz von Herdenschutzhunden hat sich – zusätzlich zur Errichtung wolfsabweisender Zäune – als effektive Möglichkeit des Schutzes von Weidetieren bewährt. Dabei wachsen die Hunde in der (Schaf-) Herde auf, leben in der Herde und verteidigen diese, insbesondere gegen Beutegreifer. In Deutschland u. a. vertretene Rassen sind Pyrenäenberghunde und Maremmano Abruzzese (in Bezug auf eine mögliche finanzielle Förderung in Niedersachsen siehe auch „Richtlinie Wolf“, in der jeweils gültigen Fassung).

Für die Haltung und den Einsatz dieser Hunde sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen unerlässlich. Weitere Informationen zum Thema Herdenschutzhunde sind Kapitel 21.2 zu entnehmen.

9.4.3 Einsatz von Eseln und Neuweltkamelen als Herdenschutztiere

Auch wenn **Esel** mit ihrer Wachsamkeit sowie dem sehr guten Gehör- und Geruchssinn eine mögliche Bedrohung erkennen und mit lautem Schreien darauf aufmerksam machen können, ist ihr Einsatz als Herdenschutztier in Schafherden tierschutzfachlich abzulehnen.

Esel reagieren zwar bei Gefahr mit Bissen und gezielten Huftritten, können aber mit ihrem Abwehrverhalten weder die Wölfe hinreichend vertreiben, noch sich selbst vor einem Wolfsangriff ausreichend schützen. Hinzu kommt, dass ein Esel nur zuverlässig als Herdenschutztier einsetzbar wäre, wenn er sich allein – ohne Artgenossen – auf die zu schützende Herde konzentriert. Da Esel aber Herdentiere sind und daher nur mit Artgenossen zusammengehalten werden dürfen, ist die Einzelhaltung in einer Schafherde als tierschutzwidrig i.S.d. § 2 Tierschutzgesetz anzusehen.

Des Weiteren unterscheiden sich die Haltungsanforderungen an eine Esel- und Schafhaltung, insbesondere in Bezug auf das Nährstoffangebot der Weiden und den ganzjährigen Zugang zu einem zugfreien, trockenen, wind- und regengeschützten Unterstand (vgl. auch „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“, 2019).

Auch **Neuweltkamele** werden in der Praxis vereinzelt als Herdenschutztiere eingesetzt, ihr Erfolg bei der Abwehr von Großraubtieren wie Wolf, Bär oder Luchs ist bisher aber nicht hinreichend (wissenschaftlich) nachgewiesen. Das Verhalten von Lamas – neugierig, angeborene Abneigung gegenüber Hundartigen – kann durchaus eine störende Wirkung auf den Jagdablauf der Wölfe haben; Lamas können Herdenschutzhunde aber nie ersetzen. Alpakas können wegen ihrer im Vergleich zu Lamas geringeren Körpergröße Raubtiere wie Wölfe nur ungenügend abschrecken.

Der Einsatz von Neuweltkamelen als Herdenschutztiere in Schafherden ist daher tierschutzfachlich abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass die Tiere selbst zum Opfer werden.

9.5 Gefahr für Schafe durch andere Beutegreifer / Tiere (z. B. Fuchs, Rabenvögel, freilaufende Hunde)

Üblicherweise stellen weder Füchse noch Raben oder Krähen eine Gefahr für erwachsene und gesunde Schafe auf der Weide dar. Neugeborene Lämmer sowie kranke, verletzte oder geschwächte Tiere können allerdings nicht oder nur eingeschränkt flüchten und werden somit leichter zum Opfer.

Rabenvögel bepicken mit ihren spitzen Schnäbeln bevorzugt die Augen oder auch Anogenitalregion und Schwänze der Lämmer und verletzen die Tiere dabei häufig so schwer, dass sie verenden oder vom Tierhalter getötet werden müssen. Von Ablammungen mit Zwilling- oder Mehrlingsgeburten wird berichtet, dass Raben/Krähen das erstgeborene Lamm oder die erstgeborenen Lämmer dann attackieren, wenn die Mutter mit der Geburt oder dem Ablecken der später geborenen Lämmer beschäftigt ist. In dieser Zeit ist sie selbst geschwächt bzw. abgelenkt und kann das erstgeborene Lamm oder die erstgeborenen Lämmer nicht ausreichend verteidigen.

Krähen und Raben werden aber i.d.R. nur unter bestimmten Voraussetzungen auf größere Nutztieransammlungen aufmerksam, z. B. wenn:

- tote/verendete Tiere auf der Weide liegen und nicht entsorgt werden,
- ein auffälliges Krankheitsgeschehen in der Herde vorliegt mit vielen geschwächten oder verendeten Tieren,

- offene Futterraufen/-tröge mit Futter vorhanden sind, welches auch für die Raben/Krähen attraktiv ist wie z. B. Maissilage oder Futterpellets,
- Mülldeponien, Kompostierungsanlagen oder andere Futterquellen für Raben und Krähen in der Nachbarschaft angesiedelt sind.

In gefährdeten Gebieten sind die Ablammungen daher bevorzugt so zu planen, dass die Lämmer im Stall zur Welt kommen. Ansonsten kann bei Ablammungen auf der Weide – je nach Gefährdungslage – während der Hellphase eine durchgängige Tierkontrolle erforderlich sein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass künstliche Futterquellen und unhygienische Zustände der Weiden vermieden werden, d. h. keine Kraffutterreste oder auch Nachgeburten offen liegen lassen, wodurch Raben oder Krähen angelockt werden könnten. Insbesondere Kolkkraben zählen zu den intelligentesten Vögeln; Erlerntes oder Techniken werden an Artgenossen weitergegeben.

Freilaufende Hunde können beim Eindringen in eine Schafherde zu massiven Verlusten führen; einerseits durch tatsächliche Bissverletzungen, andererseits aber auch durch den Stress des Hetzens. Als Schutzmaßnahme gegen freilaufende Hunde ist nur die fachgerechte Umzäunung der Weide wirksam (vgl. Kapitel 13 und 14.1).

Mit der Wiederbesiedelung Deutschlands durch große Beutegreifer wie den Wolf, kommen Herdenschutzmaßnahmen eine große Bedeutung zu. Empfohlen werden 120 cm hohe Elektronetze oder 140 cm hohe Knotengeflechte sowie eine zusätzliche stromführende Litze als Schutz vor Überklettern sowie ein Untergrabeschutz der Zäune. Wichtig ist eine lückenlose Umschließung der Weidefläche. Schafe und Zäune müssen täglich kontrolliert werden. Zusätzlich zu wolfsabweisenden Zäunen hat sich der Einsatz von Herdenschutzhunden als effektive Möglichkeit des Schutzes von Weidetieren bewährt. Der Einsatz von Eseln und Neuweltkamelen als Herdenschutztiere ist dagegen tierschutzfachlich abzulehnen.

Bei neugeborenen Lämmern sowie kranken, verletzten oder geschwächten Tieren besteht die Gefahr, dass sie Opfer von Rabenvögeln, Füchsen oder freilaufenden Hunden werden. Dieser muss durch Anpassungen im Haltingsmanagement und einer fachgerechten Umzäunung vorgebeugt werden.

10. Stallhaltung

Die Aufstallung von Schafen erfolgt üblicherweise nur zur Lammzeit bzw. während der kalten Wintermonate. Eine ganzjährige Stallhaltung ist tierschutzfachlich abzulehnen. Sind Schafe während eines erheblichen Teils des Jahres aufgestellt, sollten sie freien Zugang zu Ausläufen oder Einfriedungen haben (vgl. Europaratsempfehlungen).

Der Schafstall soll trocken, hell und zugfrei sein und über eine ausreichende Luftzufuhr verfügen. Bewährt hat sich die Tiefstreuhaltung auf Stroh. Für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Schafe ist eine trockene, keimarme und saubere Einstreu wichtig.

Auslauf, Fütterungs- und Behandlungsanlagen im Stallnebenbereich im Freien sollten mit einem planbefestigten Boden versehen sein, der leicht zu reinigen ist (z. B. zum Aufenthalt der Tiere nach der Klauendesinfektion etc.).

Die Haltung von Schafen auf Spalten- oder perforierten Böden ist tierschutzfachlich abzulehnen. Allenfalls in der Lämmeraufzucht kann – neben der eingestreuten oder weich elastischen Liegefläche – ein Lochboden aus hygienischen Gründen, räumlich begrenzt auf den Bereich der (Milchaustauscher-) Tränken/-automaten, toleriert werden. Hierbei sind ausreichendes Gefälle und Abflussmöglichkeiten einzuplanen. Die Lochung des Bodens darf nicht so beschaffen sein, dass sich die Lämmer mit den Klauen darin verfangen oder daran verletzen können.

Insgesamt muss der Boden trittsicher und rutschfest beschaffen sein.

10.1 Stallklima

Schafe brauchen Frischluft, sie reagieren auf feuchte Stallluft empfindlich. Zur Vermeidung von Krankheiten und zur Erhaltung einer trockenen Wolle sind deshalb eine gute Luftzufuhr und eine gute Entlüftung (auf Tierhöhe) wichtig. Diese erfolgt z. B. über eine Trauf-First-Lüftung, bei der die Frischluft über die Traufe zugeführt und die Stallluft über den First abgeführt werden.

Das Stallklima ist umso besser, je niedriger Luftfeuchtigkeit und Schadgaskonzentrationen (insbesondere Ammoniakgehalt) sind. Die relative Luftfeuchtigkeit soll 75 % bis 80 % nicht übersteigen, der Richtwert für die maximale

Ammoniakkonzentration in Tierhöhe liegt bei ≤ 10 ppm (20 ppm dürfen nicht überschritten werden).

Um einen ausreichenden Luftraum für die Tiere zu sichern, soll die lichte Höhe des Stalles 2,0 m nicht unterschreiten. Als Mindestluftvolumen sind 4 m^3 je Mutterschaf anzustreben. Der Schafstall braucht nicht warm, muss aber unbedingt trocken sein. Die Bildung von Kondenswasser ist zu verhindern.

Offenställe, die nur von drei Seiten geschlossen sind, verfügen grundsätzlich über günstige Klimabedingungen, da eine hohe Luftzufuhr gegeben ist und kein Schwitzwasser austritt.



Offenstall für Schafe

Lang bewollte Schafe tragen zu einer Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit bei, da durch die wärme- und wasserhaltende Eigenschaft der Wolle das Vlies an der Außenseite ständig feucht ist. Daher ist die Luftfeuchtigkeit in den Ställen nach dem Scheren der Tiere deutlich vermindert.

Luftbewegungen vermindern die isolierende Wirkung des Wollvlieses. Bei einer Windgeschwindigkeit von $5,5 \text{ m/Sek.}$ erhöht sich die Wärmeabgabe um 30% . Die Schaffung von Windschutz hilft deshalb besonders in der kalten Jahreszeit, das Wohlbefinden der Tiere zu erhöhen. Die Luftgeschwindigkeit im Stall soll nicht über $0,3 \text{ m/Sek.}$ liegen.

Zum Thema Hitzebelastung und Hitzestress siehe auch Kapitel 9.2.

10.2 Platzbedarf und Fressplatzbreite

Der durchschnittliche Stallflächenbedarf ist von verschiedenen Faktoren wie z. B. Körpergröße und Rasse, Fütterungseinrichtung, Herdengröße, Bewollungszustand und Trächtigkeitsstadium abhängig.

Tabelle 1: Empfehlungen für den Mindestplatzbedarf von Schafen

	Liege- / Lauffläche (m ²)	Futterplatzbreite (cm)	
		Längstrog	Rundtrog
Mutterschaf (bis 70 kg LG)	0,8 - 1,2	40	20
Mutterschaf (über 70 kg LG)	1,0 - 1,4	50	25
Lamm (bis 25 kg LG)	0,4 - 0,6	10 - 20	5 - 10
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,2 - 1,8	60	
Mutterschaf mit 2 Lämmern	1,5 - 2,0	70	
Absatzlamm (> 25 kg LG bis 1 Jahr)	0,5 - 0,8	20	
Jährling (> 35 kg)	0,8 - 1,0	30 - 40	
Zuchtbock (Einzelbucht)	3,0 - 4,5	50	
Zuchtbock (Sammelbucht)	1,5 - 2,0	50	
Ablammbucht	1,5 - 1,75		

LG = Lebendgewicht

Tabelle 1 zeigt Empfehlungen für den Flächenbedarf für Schafe in Abhängigkeit von Alter, Reproduktionsstatus und Geschlecht. In kleinen Herden (< 20 Mutterschafen) muss ein um ca. 20 % höherer Flächenbedarf pro Tier berücksichtigt werden. Die eingestreute Liegefläche muss so bemessen sein, dass sich alle Tiere gleichzeitig ablegen können.

Der Platz für die Fütterungseinrichtungen und die Futterlagerung müssen noch zusätzlich berücksichtigt werden. In kleineren Betrieben werden beispielsweise für ein Mutterschaf mit Nachzucht, incl. der Fläche für Futterlagerung, Fütterungseinrichtungen und Stallgänge ca. 4 m² benötigt.

Die Fütterungseinrichtungen müssen grundsätzlich so beschaffen und angeordnet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter gewährt wird. Bei rationierter Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Die Gruppengröße von hochtragenden Mutterschafen sollte max. 50 Tiere betragen, um eine bessere Tierbeobachtung und das Erkennung der Schafe untereinander (auch Mutterschaf und Lamm/Lämmer) zu gewährleisten.

10.3 Stalleinrichtung

Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Zur Stallunterteilung werden in der Regel Hürden, Raufen o. ä. genutzt. An die Hürden sind folgende Anforderungen zu stellen:

- stabil, haltbar und sicher zu befestigen,
- Höhe und lichte Weite zwischen den Stangen, die ein Überspringen und Hindurchkriechen verhindern,
- keine Verletzungsgefahren durch abgebrochene Teile, herausragende Nägel, scharfe Kanten, Vorsprünge u. ä.

Zweckmäßig ist eine Höhe von 0,90 bis 1,0 m. Sonderformen sind Lämmerschlupe. Dies sind Hürden mit eingebauten, absperrbaren, möglichst variablen Öffnungen, die den Lämmern, nicht aber den Mutterschafen Durchschlupf in die Lämmerbucht ermöglichen (ca. 25 cm breit, 40 cm hoch). Auf diese Weise ist eine gesonderte Zufütterung der Lämmer möglich. Mit dem Wachstum der Lämmer wird der Größenunterschied zu den Mutterschafen geringer und damit die Trennung durch den „mitwachsenden“ Lämmerschlupe zunehmend unzuverlässiger.

Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und Wassers sowie

Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Damit die Schafe bei Futterraufen nicht den Kopf hindurchstecken können, sollte der Abstand der Sprossen nicht größer als 6 cm sein. Durch die Verwendung von Rundraufen kann die Gefährdung der tragenden Mutterschafe durch Drängeln und Drücken verringert werden.

Da verschmutztes Futter nicht mehr aufgenommen wird, sind Tröge für Mineralfutter und Lecksteine so hoch aufzustellen bzw. zu befestigen, dass die Schafe nicht mit den Füßen hineinsteigen oder hineinkoten können. Auch das Herumspringen der Lämmer in den Futterraufen kann zu Verschmutzung und dadurch bedingter Ablehnung des Futters führen.

Sauberes Tränkwasser muss den Tieren in Wannen oder über Selbsttränken immer zur Verfügung stehen. Um Selbsttränken sauber zu halten, ist es sinnvoll, diese auf Kopfhöhe der Tiere anzubringen und mit einem Sockel zu versehen. Die Schafe stellen sich dann zum Trinken mit den Vorderbeinen auf den Sockel. Auch den Lämmern muss, sobald sie Heu und Krafftutter aufnehmen, Tränkwasser in der Form angeboten werden, dass sie es problemlos und sicher (d. h. ohne Ertrinkungsgefahr) erreichen können (vgl. auch Kapitel 6, Tränkwasserversorgung).

Die Gesamtfläche der Fenster oder Lichtbänder soll etwa 5 bis 10 % der Wandflächen betragen, dies ist notwendig, um genügend Lichtreize für die Schafe zu gewährleisten. Flügeltore und -türen müssen nach außen zu öffnen sein, um bei Panik und beim Austrieb Drängeleien zu vermeiden. Eine Teilung der Tore/Türen in halber Höhe ist als zusätzliche Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeit zweckmäßig.

Krankenbuchten sollten, falls sie innerhalb des Stalles sind, so eingerichtet werden, dass kein Körper-, aber Sichtkontakt mit gesunden Tieren möglich ist. Für zugekaufte Tiere sollte auf dem Betrieb ein räumlich abgetrenntes Quarantäneabteil vorgehalten werden (vgl. Kapitel 14, Gesundheitsvorsorge).

Die Aufstallung von Schafen erfolgt üblicherweise nur zur Lammzeit bzw. während der kalten Wintermonate. Eine ganzjährige Stallhaltung ist tierschutzfachlich abzulehnen. Der Schafstall soll trocken, hell und zugfrei sein und über eine ausreichende Luftzufuhr verfügen. Bewährt hat sich die Tiefstreuhaltung auf Stroh. Zur Unterteilung werden üblicherweise Hürden oder Futterraufen genutzt. Von der Haltungseinrichtung darf keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gefährdung der Tiergesundheit ausgehen.

11. Schur

Erwachsene Schafe, die erblich bedingt keinen Wollwechsel aufweisen, **müssen mindestens einmal pro Jahr vollständig geschoren werden**. Dies gilt für alle heimischen Wollschafassen einschließlich der Heid- und Moorschnucken. Unterbleibt die regelmäßige Schur, wird das Wärmeregulationsvermögen empfindlich gestört, die Ektoparasitenbelastung kann stark zunehmen und für neugeborene Lämmer kann es schwieriger sein, die Zitzen zu finden. Bei Mutterschafen mit langer Wolle ist ein Freischeren des Genitalbereiches und des Euters vor der Geburt ratsam, um eine optimale Geburtshygiene zu gewährleisten und darüber hinaus den Lämmern einen besseren Zugang zum Euter zu ermöglichen.



Natürlicher Wollwechsel beim Gotlandschaf, eine Rasse, die es bereits in der Bronzezeit gab

Bei **ganzjähriger Weidehaltung** ohne Witterungsschutz darf im Frühjahr frühestens nach den Eisheiligen (Mitte Mai), besser noch nach der Schafskälte (Anfang Juni)

geschoren werden. Dabei sollte der späteste Schurtermin im August, d. h. ca. drei Monate vor Beginn der kalten Jahreszeit liegen, um eine Auskühlung der Schafe zu vermeiden. **Als Richtzeit für die Schur sollte der Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden.**



Ein über mehrere Jahre nicht geschorenes Schaf –
Erwachsene Schafe müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden

Nach der Schur ist es notwendig, die Tiere vor einer zu starken Belastung durch Nässe, Kälte, Wind und Sonnenstrahlung ggf. durch einen Witterungsschutz oder Stallhaltung zu bewahren. Das kann bedeuten, dass den Tieren im Anschluss an die Schur bei diesen widrigen Witterungsverhältnissen über einen längeren Zeitraum ein Witterungsschutz bzw. bei starker Sonneneinstrahlung Schatten zur Verfügung gestellt werden muss oder sie aufgestallt werden müssen (vgl. Kapitel 9.1). Bei anschließender Stallhaltung kann auch in der kalten Jahreszeit geschoren werden.

Nach der Schur ist die Fütterung, insbesondere bei Kältebelastung, dem erhöhten Energiebedarf zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur anzupassen. In den ersten Tagen nach der Schur müssen die Schafe ggf. mehrfach am Tag kontrolliert werden.

Grundsätzlich müssen sich die Schafe zum Schurtermin in guter Kondition befinden (angestrebt wird Kondition 3, vgl. Anlage 2). Ein schonender Umgang mit den Tieren muss gewährleistet sein. Verletzungen sind zu vermeiden. Scherwunden sind unverzüglich zu versorgen. Die Schur darf nur von sachkundigen Personen

durchgeführt werden. Zur Aus- und Fortbildung bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen jährlich Schafschur Lehrgänge an. Scherinstrumente müssen zur Vermeidung der Übertragung von Haut- und Wollparasiten regelmäßig gesäubert und desinfiziert werden (d. h. mindestens von Bestand zu Bestand). Sie müssen in voll gebrauchsfähigem Zustand sein.

Sammelschuren dürfen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde unter Beachtung seuchenhygienischer Anforderungen durchgeführt werden. Adressen von Schafscherern können bei den Landesschafzuchtverbänden oder der Landwirtschaftskammer erfragt werden (s. Anlage 1).



Die Nds. Landwirtschaftskammer bietet regelmäßig Schurlehrgänge an

Erwachsene Tiere aller Wollschafressen einschließlich der Moor- und Heidschnucken müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden. Als Richtzeit für die Schur sollte bei ganzjähriger Weidehaltung der Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden. Bei anschließender Stallhaltung kann auch in der kalten Jahreszeit geschoren werden. Voraussetzung für die Schur ist eine gute Kondition der Tiere. Die Schur ist von sachkundigen Personen durchzuführen. Nach der Schur ist es notwendig, die Tiere vor einer zu starken Belastung durch Nässe, Kälte, Wind und Sonnenstrahlung ggf. durch einen Witterungsschutz oder Stallhaltung zu bewahren. Die Fütterung ist dem geänderten Energiebedarf anzupassen.

12. Kennzeichnung

Jeder Schafhalter muss seinen Bestand der zuständigen Veterinärbehörde anzeigen. Von der Behörde wird dann die Registrierung und Zuteilung der Betriebsnummer gemäß Viehverkehrsverordnung v. 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), veranlasst. Alle Schafe sind zudem der Tierseuchenkasse zu melden.

Die Kennzeichnung muss grundsätzlich so schonend wie möglich durchgeführt werden. Bei der Anwendung von Methoden, die mit einer Gewebsschädigung verbunden sind, dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Schäden zugefügt werden. Die Kennzeichnung darf in jedem Fall nur von einem qualifizierten Betreuer mit ordnungsgemäßen Instrumenten unter geeigneten Bedingungen durchgeführt werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 Tierschutzgesetz dürfen Schafe ohne Betäubung nur von einer sachkundigen Person und nur durch Ohrtätowierung, Ohrmarke oder Mikrochip (elektronischer Pansenbolus) gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung von Schafen muss gemäß Viehverkehrsverordnung erfolgen.

Schafe, die älter als ein Jahr werden (Zuchttiere) oder die für den innergemeinschaftlichen Handel oder für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, müssen tierindividuell mit einer Ohrmarke (als Sichtkennzeichen, „konventionelle“ Ohrmarke) und mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarke oder Bolus) gekennzeichnet werden.

Für die Tiere, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden sollen, ist die vereinfachte Kennzeichnung mit einer Bestandsohrmarke zulässig (weiße Ohrmarke).

Kennzeichnungsmittel:

- Farbkennzeichnung

Die einfachste Art einer kurzfristig haltbaren Kennzeichnung ist die mit dem Viehzeichenfarbstift. Etwas länger haltbar (vier bis zehn Wochen) und gut sichtbar sind Farbsprays speziell für Schafe oder die Stempelung des Felles mit

einer Spezialschafzeichenfarbe, die bei der Wollverarbeitung ausgewaschen wird. Auf keinen Fall dürfen Öl- oder Lackfarben verwendet werden.

- Ohrmarken

Beim Anbringen der Ohrmarken ist darauf zu achten, dass weder größere Blutgefäße noch die Knorpelleisten im Ohr verletzt werden. Werden die Ohrmarken bei jungen Lämmern eingezogen, ist zu berücksichtigen, dass das Ohr noch wächst. Deshalb ist je nach Art der verwendeten Ohrmarke entsprechend Spielraum zum Ohrrand zu lassen. Die Empfehlungen der Hersteller sind zu beachten (s. Anlage 4).

- Elektronische Kennzeichen

Elektronische Kennzeichen können außen am Tier (z. B. Ohrmarke mit Transponder) angebracht oder per Bolus eingegeben werden.

- Tätowierung

Das Tätowieren der Ohren mit Zahlen und Buchstaben mittels Tätowierzange unter Einreiben einer Farbpaste ist neben der amtlichen Kennzeichnung möglich (Nachteil: bei pigmentierten Ohren ist die Tätowierung schwer abzulesen).

- Kerben

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz ist es u. a. **verboten**, Körperteile eines Wirbeltieres vollständig oder teilweise zu amputieren.

Das routinemäßige Kerben der Ohren zu Markierungszwecken wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 26.03.1992, Az. 2A 256/89, für unzulässig erklärt.



Foto: Gertenbach

Kennzeichnung mit Kunststoffohrmarken

Die Kennzeichnung ohne Betäubung darf nur von einer sachkundigen Person durchgeführt werden; zugelassen sind Ohrmarke, Mikrochip oder Ohrtätowierung. Das Kerben der Ohren ist verboten.

13. Eingriffe am Tier

Vor dem Hintergrund, dass aktuell bei allen landwirtschaftlichen Nutztieren der Verzicht auf die routinemäßige Durchführung von prophylaktischen, nicht-kurativen (nicht heilenden) Eingriffen wie z. B. Kastration und Schwanzkupieren diskutiert wird, gilt auch für die Schafhaltung, dass auf diese Eingriffe durch Anpassungen in Haltung und Management – soweit möglich – zu verzichten ist.

Kastration

In der Schafhaltung gehört die Kastration der nicht zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere nicht zu den Eingriffen, die routinemäßig in jedem Betrieb vorgenommen werden. Üblicherweise werden die Bocklämmer vor Eintritt der Geschlechtsreife von den Muttertieren getrennt, dann separat gehalten und ausgemästet. In extensiven Haltungssystemen und/oder bei Rassen mit geringeren Gewichtszunahmen kann eine Kastration jedoch erforderlich sein, wenn die männlichen Lämmer länger, d.h. auch nach Eintritt der Geschlechtsreife noch mit den Muttertieren zusammen gehalten werden sollen und eine getrennte Herdenführung nicht möglich ist.

Die Kastration erfolgt in der Regel unblutig durch Abdrücken beider Samenstränge mit der Burdizzo-Zange. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist das Kastrieren von unter vier Wochen alten Bocklämmern ohne Betäubung erlaubt, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Nach tierschutzfachlicher Einschätzung ist die betäubungslose Kastration jedoch in jedem Alter ein mit Schmerzen und Leiden einhergehender Eingriff. Daher sind – auch wenn bei Lämmern unter vier Wochen rechtlich keine Betäubung erforderlich ist – alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 6 Tierschutzgesetz). Das bedeutet, dass den Tieren vor dem Eingriff, auch wenn er vom Tierhalter durchgeführt wird, ein Schmerzmittel verabreicht wird.

Darüber hinaus wird aus tierschutzfachlicher Sicht empfohlen, die Kastration nur unter Sedierung (Beruhigung), ggf. Narkose und lokaler/örtlicher Schmerzausschaltung durch einen Tierarzt durchzuführen zu lassen.

Die Verwendung elastischer Ringe zum Zweck der Kastration ist – auch wenn diese Methode in Nachbarländern erlaubt und empfohlen wird – in Deutschland gemäß § 6 Abs. 2 Tierschutzgesetz verboten.

Über vier Wochen alte Tiere dürfen nur von einem Tierarzt unter Betäubung kastriert werden.

Kupieren der Schwänze

Die meisten in Niedersachsen gehaltenen Schafrassen haben züchterisch bedingt lange, bewollte Schwänze (z. B. Schwarzköpfiges Fleischschaf, Merinolandschaf). Diese können beispielsweise durch ernährungs- oder parasitenbedingte Durchfälle stark mit Kot verschmutzt sein und so ein Risiko für Fliegenmadenbefall im Anogenitalbereich darstellen. Auch im Hinblick auf die Geburtshygiene stellen lange, bewollte und verschmutzte Schwänze ein gewisses Risiko dar.

Durch ein angepasstes Fütterungs-/Weide- und Parasitenbekämpfungsmanagement müssen Durchfälle soweit wie möglich vermieden werden; sie lassen sich allerdings bei Weidetieren in Abhängigkeit von Standort, Klima, Futteraufwuchs etc. nicht immer vollständig verhindern. Die Teilschur des Schwanzes und des Anogenitalbereiches ist eine geeignete Managementmaßnahme, um Verschmutzungen durch Kot und Harn zu reduzieren. Das langfristige Ziel muss sein, die Schwanzlänge züchterisch zu bearbeiten, so dass zukünftig bei allen Rassen auf diesen Eingriff verzichtet werden kann. Bis dahin kann das Kupieren bei zur Zucht vorgesehenen Lämmern der Rassen mit langem, bewolltem Schwanz aus hygienischen Gründen toleriert werden.

Bei Mastlämmern sowie Haarschafen (z. B. Dorper, Kamerunschafe), Schafrassen mit kurzem und/oder wenig bewolltem Schwanz (z. B. Schnucken, Skudden) und Schafrassen mit langem, unbewolltem Schwanz (Ostfriesische Milchschafe) besteht tierschutzfachlich keine Notwendigkeit/Indikation zum Kupieren der Schwänze.

Das Kupieren des Schwanzes erfolgt in der Regel durch Aufsetzen eines mit einer Spezialzange gespreizten Gummiringes zwischen zwei Wirbeln. Diese Vorgehensweise ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 Tierschutzgesetz bei unter acht Tage alten Lämmern ohne Betäubung erlaubt, sofern der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz). Auch wenn für diesen mit Schmerzen verbundenen Eingriff keine Betäubung erforderlich ist, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 6 Tierschutzgesetz alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern (Verabreichung eines Schmerzmittels vor Durchführung des Eingriffs).

Der Eingriff muss von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Der Schwanz ist so zu kürzen, dass bei erwachsenen weiblichen Tieren mindestens die Schamlippen (Vulva) und bei erwachsenen männlichen Tieren mindestens ein vergleichbarer Bereich bedeckt ist. Werden diese Vorgaben erfüllt, überragt das verbleibende Schwanzende bei jungen Lämmern zunächst Anus bzw. Vulva, erst durch den Wachstumsprozess verändern sich die Proportionen. Nur wenn mindestens ein so langer Rest des Schwanzes erhalten bleibt, sind die Tiere in der Lage, Fliegen aus dieser Körperregion abzuwehren. Wird zu kurz kupiert, besteht die Gefahr eines Mastdarm- und Scheidenvorfalles. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Kürzen der Schwänze auf einer Länge von 15 cm (etwa Höhe Sprunggelenke) zu weniger Stress und Abwehrreaktionen bei den Lämmern führt. **Es wird daher empfohlen, die Schwänze auf Höhe der Sprunggelenke zu kupieren.**

Gummiringe sind grundsätzlich nur einmal zu verwenden, die vorgesehene Kupierstelle sollte vor dem Aufsetzen des Ringes desinfiziert werden. Darüber hinaus sind alternative Methoden zu Gummiringen zur Amputation des Schwanzes möglich, müssen aber vom Tierarzt durchgeführt werden.

In tetanusgefährdeten Beständen bzw. Gebieten wird in Zusammenhang mit den Eingriffen eine prophylaktische Impfung empfohlen.



Zu kurz kupiert (Foto links)! Bei Böcken muss der kupierte Schwanz mindestens den After bedecken

Bocklämmer bis zum Alter von vier Wochen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG bei normalen anatomischen Verhältnissen ohne Betäubung, aber unter Einsatz von Schmerzmitteln von einer sachkundigen Person kastriert werden. Der Einsatz elastischer Ringe zur Kastration ist nach § 6 Abs. 2 TierSchG verboten. Ältere Lämmer dürfen nur von einem Tierarzt unter Betäubung kastriert werden.

Zuchtlämmer dürfen im Einzelfall vom Tierhalter bis zum Alter von unter acht Tagen ohne Betäubung kupiert werden. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Es wird empfohlen, die Schwänze auf Höhe der Sprunggelenke zu kupieren. Gleichzeitig wird empfohlen, auf kürzere Schwänze zu züchten.

14. Gesundheitsvorsorge

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ist u.a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen (§ 2 Tierschutzgesetz). Dazu zählt die Gesundheitsvorsorge einschließlich vorbeugender Impfungen und der Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Voraussetzung dafür ist, dass der Schafhalter die Herde täglich kontrolliert (s. Kapitel 3) und aufmerksam beobachtet. Er muss bereits am Verhalten und an äußeren Anzeichen kranke Tiere erkennen können und ggf. eine intensive Einzeltieruntersuchung vornehmen bzw.

veranlassen (erforderlichenfalls durch einen Tierarzt). Bei dieser Einzeltieruntersuchung sollte auch die rektale Körpertemperatur gemessen werden. Bei erwachsenen Schafen gilt eine Körpertemperatur von 38,5 - 40,0 °C und bei Lämmern von 38,5 - 40,5 °C als Referenzbereich.



Typische Haltung bei schmerzhaften Klauenveränderungen

Die wenig offensichtlichen Schmerzreaktionen im Verhalten von Schafen dürfen nicht mit einer Schmerzunempfindlichkeit verwechselt werden. Leidensfähigkeit und Belastbarkeit der Schafe werden oft überschätzt; Ansprüche an Fütterung, Pflege und Haltungsbedingungen werden dagegen häufig unterschätzt.

Auffällige Verhaltensweisen sind z. B.:

- veränderte Körperhaltung, geringere Bewegungsaktivität,
- Absonderung von der Herde und / oder dauerhaftes Liegen,
- verminderte Futteraufnahme, kein Wiederkauen,
- Zähneknirschen,
- starke und / oder beschleunigte Atembewegung,
- eingeschränktes Ohrenspiel.

Äußere Krankheitsanzeichen können z. B. sein:

- Abmagerung, eingefallene Hungergruben (s. Anlage 2, Beurteilung der Körperkondition),
- matte Wolle, Wollausfall,
- kotverschmutzter After,
- Schleimhäute in Auge und Maul z. B. porzellanweiß oder gelblich statt rosa.



Schaf mit eingefallener Hungergrube

Bestehen Bewegungsstörungen, müssen Klauen und Gelenke auf Veränderungen und Verletzungen untersucht werden. Auch akute Euterentzündungen können zu sichtbaren Lahmheiten führen. Kranke Tiere sollten bei Bedarf von der Herde abgesondert und/oder aufgestallt werden. Sie sind unverzüglich zu untersuchen, entsprechend der Untersuchungsergebnisse zu behandeln, ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Eine evtl. notwendige Tötung oder Schlachtung darf nur nach vorheriger Betäubung von sachkundigen Personen vorgenommen werden (§ 4a Tierschutzgesetz und Tierschutz-Schlachtverordnung) (Hinweis Transportfähigkeit Trächtigkeit; vgl. Kapitel 19, Transport sowie Kapitel 20, Betäuben und Schlachten).

Aktuelle Informationen zum Tierseuchengeschehen sind über das Internet (www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zu finden oder können auch bei den örtlich zuständigen Veterinärbehörden erfragt werden.

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass die Herde geschützt/abgeschirmt ist vor Infektionskrankheiten, die von Nachbarherden oder anderen Tierarten übertragen werden. Dazu gehört, dass sich die Weidegebiete nicht überschneiden. Wenn Nachbeweidungen stattfinden, sollte ein zeitlicher Abstand von mind. 40 Tagen eingehalten werden. Die gemeinsame Nutzung von Triebwegen sollte vermieden werden. Die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften (Schermaschinen, Badeeinrichtungen, Klauenpflegegeräte usw.) sollte nur nach Reinigung und Desinfektion erfolgen.



Klauenbad für Schafe

Parasitäre Erkrankungen, besonders die durch **Innenparasiten** (Endoparasiten) hervorgerufenen, sind die häufigste Ursache für verminderte Leistungsfähigkeit oder Totalverluste in der Schafhaltung. Ein regelmäßiges Monitoring auf Parasitenbefall ist unerlässlich, um einen verstärkten Parasitenbefall zu erkennen und Schäden am Tier und damit auch wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden. Erforderlich sind einerseits weide- und allgemeinhygienische Maßnahmen und andererseits der gezielte Einsatz von Antiparasitika (Wahl des Arzneimittels unter Berücksichtigung der Befalls- und Resistenzsituation, Zeitpunkt und Dosierung). Zur Ermittlung des Befalls mit Endoparasiten sollten regelmäßige parasitologische Kotuntersuchungen in

geeigneten Laboren durchgeführt werden (s. Anlage 1). Dabei sollten im Rahmen des Routinemonitorings Sammelkotproben von 5 - 10 Tieren je Altersgruppe (Lämmer, Zutreter, Altschafe) und Weide untersucht werden. Für die Sammelkotproben sollte der frische Kot von Tieren (von mageren Tieren und weniger Tiere mit Durchfall) eingesammelt oder direkt aus dem Anus entnommen werden. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll eine gezielte Behandlung eingeleitet werden. Das ausgewählte Medikament muss gegen die nachgewiesene(n) Wurmart(en) wirksam sein. So wirken beispielsweise einige gegen Magen-Darm-Würmer gerichtete Präparate nicht gegen Bandwürmer und auch nicht gegen Leberegel. Präparate mit schmalem Wirkungsspektrum erfordern daher eine sehr genaue Diagnose des Parasitenbefalls. Eine geringgradige Belastung mit Magen-Darm-Strongyloiden erfordert bei gut genährten Lämmern und Schafen nicht zwangsläufig eine Entwurmung. Ein Befall mit dem großen Leberegel erfordert dagegen in jedem Fall eine Behandlung. Nach erfolgter Behandlung sollte eine erneute Kotuntersuchung zur Kontrolle des Erfolges durchgeführt werden, da resistente Endoparasiten weit verbreitet sind.

Die zu verabreichenden Arzneimittel sind gemäß Tiergewicht und Behandlungsanweisung des Tierarztes zu dosieren. Unterdosierung gefährdet den Entwurmungserfolg! Probewiegungen sind hilfreich, um das Gewicht der Tiere möglichst exakt zu bestimmen. Die Geräte zur Verabreichung der Arzneimittel (z. B. Eingabespritze) müssen regelmäßig vor dem Einsatz auf korrekte Funktion und genaue Dosierung überprüft werden.

Die aktuelle Situation (zunehmende Ausbildung von Resistenzen gegen Entwurmungsmittel insbesondere bei Magen-Darm-Würmern; Anthelmintikaresistenzen) erfordert ein Umdenken bei der Endoparasitenbekämpfung und die Abkehr von althergebrachten Strategien. Allgemein gültige Empfehlungen sind auf Grund regionaler und herdenspezifischer Gegebenheiten nicht möglich, **es sollte daher zusammen mit dem betreuenden Tierarzt für jede Herde ein auf die Bestandsbedingungen abgestimmter Gesundheits- und Weidemanagementplan aufgestellt werden.**

Grundsätzlich sollte zur Vermeidung der Resistenzausbreitung eine gleichzeitige Entwurmung aller Tiere in einer Herde vermieden werden. Vielmehr sollte die Entwurmung entsprechend dem Bedarf auf bestimmte Altersgruppen, Teilgruppen

oder Einzeltiere begrenzt werden, wobei aussagekräftige Selektionskriterien, wie erhöhte Eizahlen pro Gramm Kot (EpG) bei der parasitologischen Kotuntersuchung, erniedrigte tägliche Zunahmen, reduzierte Körperkondition, Anämie, Durchfall oder ein Unterhautödem zwischen den Unterkieferästen (sog. „Flaschenhals“) bei den (Einzel-) Tieren oder Tieren der Gruppe zur Auswahl der zu behandelnden Tiere verwendet werden sollten. Im Allgemeinen sollte ein sog. Dose-and-move, d. h. der Weidewechsel nach der Entwurmung zur Vermeidung der Selektion resistenter Parasiten auf der neuen Weide vermieden werden. Nur so kann der weiteren Ausbreitung von Anthelmintika-Resistenzen entgegengewirkt werden. Weitere Hinweise unter: www.weide-parasiten.de (Thünen-Institut für Ökologischen Landbau).

Zusätzlich sind laufende Kontrollen auf **Außenparasiten** (Ektoparasiten) notwendig. Anzeichen eines Befalls sind z. B. geändertes Verhalten der Tiere mit Scheuern an Gegenständen, stumpfe, verfilzte, verklebte Wolle, herabhängende Wollfetzen und kahle Stellen. Haarlinge, Läuse und Schaflausfliegen sind bei genauer Untersuchung mit bloßem Auge zu erkennen. Bei Auftreten von Krusten - in den Fesselbeugen, am Kopf oder am Körper - sollten Hautgeschabsel zur parasitologischen Untersuchung auf Räude eingesandt werden.

Insbesondere bei feuchtwarmer Witterung müssen vermehrt Kontrollen auf Fliegenmadenbefall durchgeführt werden.

Im Gegensatz zu Haarschafzucht, gehört bei Wollrassen die regelmäßige Schur der Wolle (mindestens einmal jährlich) zur Gesundheitsvorsorge (vgl. Kapitel 11, Schur).

Zur Gesundheitsvorsorge gehört ebenso die **regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes**. Durch Beweidung vorwiegend weicher Böden, geringe Herdenbewegung (insbesondere in der Koppelschafhaltung) und vergleichsweise intensive Nährstoffversorgung wächst das Klauenhorn schneller nach (3-5 mm/Monat), als es abgenutzt wird. Um Fehlstellungen der Klauen und Eindringen von Schmutz und Bakterien zu vermeiden, müssen die Klauen regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf beschnitten werden; dies gilt auch für Lämmer (die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet regelmäßig Klauenpflegekurse an).

Bei geringem Besatz der Weide und trockenem Boden sind mindestens zweimal jährlich Kontrollen des Klauenzustandes, ggf. mit fachgerechtem Ausschneiden erforderlich. Bei dichtem Besatz der Weide und feuchtem Boden können drei und mehr Kontrollen pro Jahr notwendig sein.



Ausgewachsene Klauen mit Fliegenmadenbefall im Zwischenklauenspalt



Klauendeformationen aufgrund unterlassener Moderhinkebehandlung

Fotos: Fiedler

Ausführungen zum Thema **Moderhinke** finden sich in Anlage 6.

Außerdem sollten folgende Hygieneregeln beachtet werden (vgl. auch § 3 und § 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung):

- Unterstände regelmäßig entmisten, gründlich reinigen, ggf. desinfizieren und austrocknen lassen, Holzteile ggf. kalkan,
- Regelmäßig begangene Wege, insbesondere vor und um den Unterstand oder Stall, befestigen und dauerhaft trocken halten,
- Kontakt mit fremden Schafen oder fremden Personen soweit wie möglich einschränken.

- Ergänzung der Herde soweit als möglich durch die eigene Nachzucht, Zukauf (z. B. Zuchtböcke) nur aus wenigen, gesunden Herden. Zukaufstiere oder von Tierschauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe für mindestens 4 Wochen von der übrigen Herde abgesondert in Quarantäne halten. Während dieser Zeit Kotuntersuchungen auf Endoparasiten (ggf. mit anschließender Behandlung und nachfolgender Erfolgskontrolle) durchführen. Außerdem verstärkt auf Ektoparasiten und Anzeichen einer Moderhinke- und Lippengrind-Erkrankung achten.
- Einwandfreie Tränkwasserversorgung sicherstellen (Wasserleitung mit Tränkebecken, Weidepumpe, versetzbares Wasserfass) (s. auch Kapitel 6),
- Staunässe auf den Weiden meiden oder betroffene Bereiche auszäunen.
- Gezielte Nutzung sauberer Weiden durch Jungtiere (saubere Weiden sind diejenigen, die im vorangegangenen Jahr nicht mit Wiederkäuern abgeweidet wurden, oder ausschließlich zur Heu- oder Silagegewinnung genutzt wurden).
- Grünland mit hohem Parasitenrisiko zur Futterbergung nutzen. In Silage und Heu sterben Wurmlarven nach einigen Wochen bis Monate ab.
- Treten innerhalb kurzer Zeit vermehrt Todesfälle oder Fälle von Verlammen auf, sollten verendete Schafe, totgeborene Lämmer, Nachgeburten oder Feten untersucht werden, um die Ursache zu ermitteln. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss das Untersuchungsmaterial geschützt und kühl gelagert und unverzüglich zu einer Untersuchungseinrichtung transportiert werden.

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ist u. a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen. Dazu gehört die Gesundheitsvorsorge einschließlich vorbeugender Impfungen und Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Ein regelmäßiges Monitoring und bei Bedarf Maßnahmen gegen Parasitenbefall sind ebenso unerlässlich wie die regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes. Gemeinsam mit dem betreuenden Tierarzt sollte für jede Herde ein auf die Bestandsbedingungen abgestimmter Gesundheitsplan aufgestellt werden.

15. Tierschutzindikatoren

Ein Schafhalter, der die Tiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch Erhebung und Bewertung von tierbezogenen Merkmalen (= Tierschutzindikatoren) im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz sicherzustellen, dass die von ihm gehaltenen Nutztiere angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt ist, dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 Tierschutzgesetz).

Ein Tierschutzindikator ist dabei als Hinweisgeber zu verstehen, der mögliche Probleme oder Risiken für den Tierschutz in Haltung und Management anzeigen kann. Der Tierhalter hat eine betriebsindividuelle Auswahl an geeigneten Tierschutzindikatoren zu treffen, die die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz – d. h. eine angemessene Ernährung (E) und Pflege (P) der Tiere, eine verhaltensgerechte Unterbringung (VU) und die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung (B) – widerspiegelt. Die Dokumentation der erhobenen Befunde einschließlich der Bewertung und erforderlichenfalls getroffener Maßnahmen wird dringend empfohlen. Bereits vorhandene Unterlagen wie z. B. Bestandsbetreuungsprotokolle von Tierärzten oder Beratern sowie Schlachthofdaten können mitgenutzt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Die gem. § 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens einmal täglich durchzuführende Routinekontrolle von Tieren und Versorgungseinrichtungen bleibt hiervon unberührt. Mit Hilfe der Erhebung und Bewertung von Tierschutzindikatoren sollen vielmehr ergänzend systemimmanente Risiken in Haltung und Management aufgezeigt bzw. die optimale Tierhaltung in Bezug auf Tierschutz bestätigt werden.

Nachfolgende Tabelle 2 stellt eine Orientierungshilfe für die betriebsindividuelle Auswahl geeigneter Tierschutzindikatoren dar. Die aufgeführten Indikatoren wurden dabei den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (angemessene Ernährung und Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung) zugeordnet. Diese Anforderungen sollen durch die ausgewählten Tierschutzindikatoren überprüft und abgebildet werden; ein einzelner Indikator kann dabei Hinweisgeber für mehrere Anforderungen sein.

Es wird empfohlen, die Indikatoren mindestens zweimal jährlich (z. B. einmal im Sommer und einmal im Winter) zu erheben, zu dokumentieren und zu bewerten.

Tabelle 2: Geeignete Tierschutzindikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle

TIERSCHUTZINDIKATOR	DATENERHEBUNG		Indikator erfüllt die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz in Bezug auf
	BETRIEB- LICHE DATEN	Tier- haltungs- betrieb: STALL / WEIDE	E = angemessene Ernährung P = angemessene Pflege, einschl. Gesundheits- vorsorge VU = verhaltensgerechte Unterbringung B = artgemäße Bewegung
Ernährungszustand / Körperkondition		x	E, P
Wasseraufnahme / Wasserversorgung		x	E, P, VU
Veränderungen Haut / Haare / Vlies (z. B. Verletzung, Verfilzung, Wollverluste, Schurtermin, Verschmutzung, Ektoparasiten)		x	P, E, VU
Lahmheiten (u. a. Pflegezustand Klauen, Klauenerkrankungen)		x	P, VU, B
Auffälligkeiten Atmungsapparat		x	P, VU
Euterveränderungen (z. B. Entzündungen, Verletzungen)		x	P, VU, E
Milchqualität, Menge (bei Milchschaafen)	x	x	E, P, VU
Ablammrate (Anzahl Ablammungen pro belegtes Muttertier)	x	x	P, E
Ablammquote (Anzahl Lämmer pro Muttertier)	x	x	P, E
Verlammungen inkl. Geburt lebensschwacher Lämmer (Trennung nach Zutreten und Altschaafen)	x	x	P, E, VU
Lämmerverluste - in der 1. Lebenswoche - 2. Lebenswoche bis Ende 6. Lebensmonat	x	x	P, E, VU
Tierverluste ab 7. Lebensmonat	x	x	P, E, VU
Verhaltensauffälligkeiten Einzeltier / Herde (z. B. reduzierte Wiederkau- tätigkeit, Juckreiz, Futter- aufnahme)		x	P, E, VU, B

Ein Schafhalter hat durch Erhebung und Bewertung von tierbezogenen Merkmalen (= Tierschutzindikatoren) im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz sicherzustellen, dass die von ihm gehaltenen Nutztiere angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind und sich artgemäß bewegen können (gem. § 2 Tierschutzgesetz). Ein Tierschutzindikator ist demnach als Hinweisgeber auf mögliche Probleme oder Risiken für den Tierschutz in Haltung und Management zu verstehen. Der Tierhalter hat eine betriebsindividuelle Auswahl an geeigneten Tierschutzindikatoren zu treffen.

16. Umgang mit kranken und verletzten Tieren / Töten von Tieren im Bestand

Der Halter von Schafen hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Tiere verantwortlichen Person überprüft wird (vgl. auch Kapitel 3, Regelmäßige Kontrolle der Tiere). Dabei vorgefundene tote Tiere sind zu entfernen und ordnungsgemäß nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zu entsorgen. Soweit erforderlich, müssen unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, die Absonderung kranker Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden. Nötigenfalls muss ein Tierarzt für die Behandlung hinzugezogen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Das Separieren von kranken, verletzten oder in der Entwicklung zurück gebliebenen Tieren in einem **Kranken-/Separationsabteil** ist erforderlich, wenn sich diese Tiere in der Herde nicht gegen Artgenossen durchsetzen können, um beispielsweise Fütterungs- oder Tränkeeinrichtungen zu erreichen. Eine Separierung ist ebenfalls erforderlich, wenn das Tier weiter beobachtet werden muss und das sichere Wiederfinden des Tieres in der Herde oder auf der Weidefläche nicht gewährleistet werden kann.

Das Krankenabteil kann bereits eingerichtet oder mobil vorrätig gehalten werden, so dass es bei Bedarf schnell aufgebaut und eingerichtet werden kann. Es muss mit einer trockenen, weichen Einstreu sowie geeigneten Futter- und Tränkeeinrichtungen

ausgestattet sein, die für jedes separierte Tier gut erreichbar sind. Das Krankenabteil sollte für den Tierbetreuer gut zugänglich und einsehbar sein (u. a. Lichtverhältnisse berücksichtigen), um die weitere Kontrolle dieser Tiere zu erleichtern. Eine Einzelhaltung von Schafen ist zu vermeiden; kranke Tiere dürfen aber abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden. Soweit möglich, sollten sie jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen haben.

Die Tiere im Krankenabteil müssen intensiv beobachtet und erforderlichenfalls behandelt werden; erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Das alleinige Separieren in einem Krankenabteil – ohne weitere intensive Beobachtung des (Krankheits-) Verlaufs und erforderlichenfalls einzuleitenden Behandlungen – ist keine adäquate Versorgung der Tiere!

Töten von nicht lebensfähigen kranken und verletzten (= moribunden) Tieren im Bestand:

Ein krankes oder verletztes Schaf muss unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden, wenn:

- es nicht in der Lage ist, selbstständig Futter und Wasser aufzunehmen, oder
- das Tier an langanhaltenden, erheblichen Schmerzen oder
- an einer schweren (ggf. chronischen) Krankheit leidet

und keine Aussicht auf Heilung / Besserung besteht – im Zweifel ist immer ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Tierschutzrechtlich muss für die Tötung eines Tieres ein **vernünftiger Grund** vorliegen (§ 1 Tierschutzgesetz); wirtschaftliche Gründe allein sind nicht ausreichend.

Ein Wirbeltier darf nur unter **wirksamer Schmerzausschaltung (= Betäubung)** getötet werden. Der Tierhalter darf die Betäubung und Tötung in seinem Bestand selbst durchführen, wenn er über die erforderliche Sachkunde – d. h. theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten – sowie die erforderliche technische Ausrüstung verfügt.

Die erforderlichen Kenntnisse müssen insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- die spezifischen rechtlichen Vorgaben,
- die Risiken, die mit den einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren verbunden sind,

- das im Einzelfall schonendste Verfahren,
- geeignete Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidensvermeidung,
- Erkennen der Anzeichen einer Fehlbetäubung,
- die Überwachung von Lebenszeichen.

Als erforderliche Fähigkeiten werden praktische Erfahrungen und das Geübtsein in der jeweiligen Methode verlangt.

In der Praxis wird die Betäubung überwiegend mit dem Bolzenschussgerät durchgeführt (zur fachgerechten Durchführung der Bolzenschussbetäubung siehe auch Kapitel 20, Betäuben und Schlachten). Auch bei der Betäubung von moribunden Tieren im Bestand ist sicherzustellen, dass eine notwendige Nachbetäubung umgehend möglich ist (Ersatzpatronen, besser noch ein Ersatzgerät bereithalten).

Nach einer erfolgreichen Bolzenschuss-Betäubung muss so schnell wie möglich ein Tötungsverfahren durchgeführt werden. Das gängigste Tötungsverfahren stellt die Entblutung dar, die innerhalb von maximal 15 Sekunden nach einer Bolzenschuss-Betäubung beginnen muss (vgl. auch Kapitel 20, Betäuben und Schlachten). Eine ausreichende Entblutung ist beim Schaf nur durch einen Halsschnitt zu erzielen; das Blut soll in einem starken Schwall austreten. Es ist zu beachten, dass das austretende Blut aufzufangen und über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen ist.

Die Elektrobetäubung stellt ebenfalls ein zulässiges Verfahren dar. Wegen der hohen Anschaffungskosten werden diese Geräte aber nur selten in der Praxis eingesetzt. Mit ihnen könnte über die anschließende Herzdurchströmung allerdings eine Tötung ohne Blutentzug durchgeführt werden.

Auch die Injektion von für die Betäubung und Tötung zugelassenen Arzneimitteln durch einen Tierarzt ist ein rechtlich zulässiges Verfahren und kann für moribunde Tiere genutzt werden.

Bei Lämmern bis 5 kg ist der Kopfschlag ein zulässiges Betäubungsverfahren. Anschließend muss auch hier schnellstmöglich ein Tötungsverfahren folgen.

Der Tierhalter muss beim Auffinden von kranken oder verletzten Tieren, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, die Absonderung der Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen oder die Betäubung und Tötung ergreifen. Nötigenfalls muss ein Tierarzt hinzugezogen werden. Das Krankenabteil kann bereits eingerichtet oder mobil vorrätig gehalten werden, so dass es bei Bedarf schnell aufgebaut und eingerichtet werden kann.

17. Einfangen und Festsetzen

Schafe besitzen einen ausgeprägten Herdentrieb, den sich der Schafhalter beim Einfangen zu Nutze machen sollte. In Behandlungsanlagen oder -korridoren können Schafe sehr gut für regelmäßig notwendige Arbeiten wie Klauenschneiden und -baden, Ekto- und Endoparasitenbehandlungen, Wiegen etc. eingefangen und festgesetzt werden. Vor allem für größere Herden haben sich Behandlungsanlagen mit Sortiereinrichtungen bewährt. Eine solche Anlage besteht aus einem Sammelpferch, Laufgang, Behandlungsplatz und mehreren Endpferchen. Sie können stationär oder mobil eingerichtet werden. Beim Eintrieb in die Behandlungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Schafe nur in Laufrichtung Herdengenossen sehen.



Hütehunde helfen beim Einfangen und Sortieren der Schafe

Gelegentlich kommen zum Herausfangen einzelner Schafe aus einer Herde Bein- oder Halsfanghaken zum Einsatz. Um genügend nah an die zu fangenden Schafe heranzukommen, können diese entweder mit Futter angelockt werden oder es wird ein gut ausgebildeter Hütehund eingesetzt. Schafe dürfen nicht an der Wolle, an den Ohren oder am Schwanz gezogen werden.

Für Behandlungen am Einzeltier wird das Schaf auf die Hinterkeulen gesetzt. In dieser Lage verhält es sich ruhig. Da diese Position Atmung und Kreislauf des Tieres belastet, sollte sie bei hochtragenden oder bei Schafen mit vollem Pansen vermieden bzw. so kurz wie möglich gehalten werden. Eine Arbeitserleichterung ist durch die Fixierung der Schafe in einer Behandlungsanlage bzw. in einem Behandlungsstand gegeben. Aus den o. a. Gründen dürfen Schafe jedoch nur so lange in Rückenlage verbleiben, wie es für die Durchführung der Behandlung unbedingt erforderlich ist.

Für regelmäßig notwendige Arbeiten wie Klauenschneiden und -baden, Endo- und Ektoparasitenbehandlungen, Wiegen etc. können Schafe in Behandlungsanlagen oder -korridoren festgesetzt werden. Einzeltiere lassen sich durch Bein- oder Halsfanghaken sowie gut ausgebildete Hütehunde isolieren. Hochtragende Schafe und Schafe mit vollem Pansen sollten möglichst nicht bzw. nur so lange wie unbedingt erforderlich auf die Hinterkeulen gesetzt werden.

18. Einzelhaltung und Anbindung

Das Schaf ist ein Herdentier. Die soziale Isolation belastet die Tiere und wird als tierschutzwidrig abgelehnt. Eine Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf folgende Ausnahmen unzulässig:

- Böcke dürfen aus züchterischen Gründen zeitweise von der Herde getrennt gehalten werden. Sie müssen aber zumindest Sichtkontakt zu anderen Schafen haben. Um eine Einzelhaltung von Böcken zu vermeiden, ist es angebracht, ihnen zwei oder drei gerade abgesetzte Bockklämmer zur Gesellschaft zu geben.
- Muttertiere mit neugeborenen Lämmern dürfen bis zur Ausbildung einer stabilen Mutter-Kind-Bindung vorübergehend getrennt von der übrigen Herde gehalten werden.

- Kranke Tiere dürfen abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden. Soweit möglich, sollten sie jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen haben.
- Zugekaufte Tiere und von Tierschauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe dürfen für die Zeit der Quarantäne (zu empfehlen sind mindestens 4 Wochen) abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden.

Schafe dürfen nicht dauerhaft fixiert werden. Müssen sie z. B. zum Vorführen auf Viehmärkten oder Tierschauen oder zur Behandlung angebunden werden, sollten Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilem Material verwendet werden. Führigkeit sollte mit den Tieren geübt werden. Gut geeignet sind auch nicht einschneidende Halsbänder von mindestens 3 cm Breite. Einfache Viehstricke um den Hals sind abzulehnen. Auf keinen Fall dürfen Anbindevorrichtungen verwendet werden, die sich zu ziehen. Damit ein Schaf ruhig steht, sollte es Gesellschaft haben, zumindest muss Sichtkontakt zu anderen Schafen bestehen.

In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Mutterschafe, die die eigenen Lämmer nicht saugen lassen, wenige Tage anzubinden bis die Lämmer akzeptiert werden. Dies führt in den meisten Fällen zum Erfolg und die Lämmer werden angenommen.

Das „Tüdern“ von Schafen (= Anpflocken/Anbinden von Schafen zum Beweiden eines begrenzten Areals) ist tierschutzfachlich nicht zulässig.

Schafe sind Herdentiere. Eine soziale Isolation belastet sie und wird grundsätzlich als tierschutzwidrig abgelehnt. Die Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf wenige begründete Ausnahmen unzulässig.

Schafe dürfen nicht dauerhaft fixiert werden. Für die vorübergehende Anbindung eignen sich Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilem Material sowie nicht einschneidende, mindestens 3 cm breite Halsbänder. Keinesfalls dürfen sich zuziehende Anbindevorrichtungen verwendet werden.

19. Transport

Die europäische Tierschutztransportverordnung (VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004) ist seit 2007 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Sie enthält umfassende Bestimmungen zum Schutz von Tieren während des Transportes. Seit 2009 gilt zusätzlich die nationale

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) v. 11. Febr. 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert am 25.11.2021 (BGBl. I Nr. 80 S. 4973).

Beim Transport eigener Tiere in betriebseigenen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab Hof müssen Landwirte nur die allgemeinen Transportbedingungen der o.a. Verordnungen einhalten. Das gilt auch für Transporte innerhalb des Betriebes, die eine Entfernung von 50 km übersteigen und im Rahmen einer jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung erforderlich sind, z. B. Transport zur Sommerweide (vgl. Art. 1 Abs. 2a VO (EG) Nr. 1/2005). Wer Schafe gewerblich und über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, muss im Besitz eines gültigen **Befähigungsnachweises** sein und eine **Zulassung als Transportunternehmer** besitzen (Ausnahmen: Transporte, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen oder die unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgen). Für Transporte über 65 km und mehr als 8 Stunden Dauer muss auch das Transportfahrzeug von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zugelassen sein.

Der Befähigungsnachweis wird bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt. Landwirte, Tierwirte oder Berufsgruppen mit vergleichbaren Vorkenntnissen, die ihre Ausbildung nach dem 05.01.2007 erfolgreich abgeschlossen haben, können den Befähigungsnachweis aufgrund ihrer nachgewiesenen Ausbildung direkt bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde beantragen, da die Vermittlung der Sachkunde zum Tiertransport mittlerweile Bestandteil der Berufsausbildung ist. Landwirte, Tierwirte oder Berufsgruppen mit vergleichbaren Vorkenntnissen, die ihre Ausbildung bereits vor dem 06.01.2007 abgeschlossen haben, erhalten den erforderlichen Schulungsnachweis nach Besuch eines (Ergänzungs-) Lehrgangs mit Prüfung, der u. a. von der Landwirtschaftskammer angeboten wird. Alle anderen Personen, die gewerblich Schafe transportieren wollen, müssen einen umfassenden 2-tägigen Sachkundelehrgang absolvieren. Anerkannte Lehrgänge bieten in Niedersachsen z. B. die DEULA-Schulen an.



Schafverladung am Deich

Der Befähigungs- und Zulassungsnachweis sind beim Tiertransport mitzuführen. Personen, die Tiere über eine Strecke von mehr als 50 km transportieren, sind außerdem verpflichtet, Transportpapiere mitzuführen, aus denen die Herkunft der Tiere, der Versandort, der Bestimmungsort, Zeitpunkt der Verladung und die voraussichtliche Dauer der Beförderung hervorgehen.

Grundsätzlich darf niemand einen Tiertransport durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Der Transport muss sorgfältig vorbereitet und so kurz wie möglich gestaltet werden; den Bedürfnissen der Tiere (Wasser, Futter, evtl. Melken) ist Rechnung zu tragen; ggf. muss ihr Wohlbefinden auch während des Transportes kontrolliert werden. Insbesondere muss auf ausreichendes Platzangebot, geeignetes und ausreichendes Einstreumaterial und angemessene Standhöhe geachtet werden. Lämmer unter 20 kg Körpergewicht benötigen zwingend Einstreu im Transportmittel.

Für den Transport von Schafen gilt folgender **Platzbedarf** (gemäß o. g. EU-Verordnung Anhang I Kapitel VII C.).

Tabelle 3: Platzbedarf für Schafe beim Transport (gem. Anhang I Kapitel VII C, VO (EG) Nr. 1/2005)

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² pro Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 - 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 - 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 – 0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden. Wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 °C beträgt, darf die Beförderung zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden dauern.

In Bezug auf die Höhe der Transportfahrzeuge müssen bei Zwangsventilation mind. 15 cm, ansonsten mind. 30 cm Abstand/Freiraum über der Rückenlinie der Tiere eingehalten werden.

Schafe dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen keine zusätzlichen Verletzungen oder unnötige Leiden während des Transportes zugefügt werden. Eine Ausnahme stellt der Transport verletzter oder kranker Tiere unter tierärztlicher Überwachung bzw. Anweisung zur oder nach einer medizinischen Behandlung dar. Ein Schaf, das nur leicht verletzt und leicht krank ist, gilt als transportfähig (sofern der Transport keine zusätzlichen Leiden bedeuten würde). Transportunfähig ist ein Schaf dann, wenn es nicht in der Lage ist, **sich schmerzfrei oder ohne Hilfe zu bewegen**. Das bedeutet, dass ein Schaf alle vier Gliedmaßen belastet und in der Lage ist, die unvermeidbaren Bewegungen des Fahrzeugs auszugleichen, ohne dadurch zusätzliche Schmerzen zu erleiden. Ein Schaf ist weiterhin nicht transportfähig, wenn es nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen, wenn

abzusehen ist, dass es dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen kann oder wenn die Tiere große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben. Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit durch einen Tierarzt festgestellt und bescheinigt werden.



Lämmer dürfen erst transportiert werden, wenn der Nabel abgetrocknet ist

Schafe, die sich im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (mehr als 90 %, d. h. länger als 135 Tage tragend) befinden, oder solche Tiere, die vor weniger als sieben Tagen gelammt haben, dürfen ebenfalls nicht befördert werden (Ausnahme: Transport verletzter oder kranker Tiere unter tierärztlicher Überwachung bzw. Anweisung zur oder nach einer medizinischen Behandlung). Auch Lämmer sind erst transportfähig, wenn ihre Nabelwunde vollständig verheilt ist.

Grundsätzlich dürfen kranke, verletzte und geschwächte Tiere sowie unter 7 Tage alte Lämmer nicht befördert werden. Eine Ausnahme stellt die Beförderung in den heimatlichen Stall (bis zu 50 km) zur Betreuung und Versorgung dieser Tiere dar (z. B. um nur leicht verletzte / leicht kranke Tiere oder ein Mutterschaf einschließlich ihrer Lämmer in den Stall zu transportieren). Dazu müssen die Tiere aber von anderen separiert werden und mit viel Einstreu, ggf. auch mit einem höheren Platzangebot befördert werden.

Transportmittel müssen geeignet sein, es darf keine Verletzungsgefahr von ihnen ausgehen und sie müssen über ausreichende Lüftungsmöglichkeiten verfügen. Die Sicherheit der Tiere während des Transportes muss gewährleistet sein,

insbesondere auch durch eine angemessene Fahrweise. Ordnungsgemäßes Verladen und Entladen trägt entscheidend dazu bei, den Transportstress für die Tiere zu verringern. Hierzu gehören der ruhige Umgang mit den Tieren und der Einsatz geeigneter Verladeeinrichtungen mit Seitenbegrenzungen und rutschfeste Treibwege. Vor allem das Hochheben oder Hochziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Fell, Schwanz oder Beinen ist verboten; auch das Drehen des Schwanzes ist nicht zulässig. Auf besonders empfindliche Körperteile darf kein Druck ausgeübt werden. Ebenso wenig dürfen Tiere getreten oder geschlagen werden. Treibhilfen dürfen keine spitzen Enden haben und nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Der Einsatz elektrischer Treibhilfen ist verboten.

Wer Tiere transportiert, muss die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen. Schafe dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind, es sei denn, der Transport führt zur tierärztlichen Behandlung. Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit durch einen Tierarzt festgestellt und bescheinigt werden. Ordnungsgemäßes Verladen und schonendes Transportieren tragen entscheidend dazu bei, den Transportstress für die Tiere zu verringern.

20. Betäuben und Schlachten

Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der die dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Berufsmäßige Betreuer von Schafen sollten bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen, ein Schaf ordnungsgemäß zu betäuben und zu schlachten bzw. zu töten. Die oben genannte Pflicht zum Sachkundenachweis bleibt davon unberührt.

Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist (§ 4a Tierschutzgesetz). Ein betäubungsloses Schlachten von Schafen nach religiösem Ritus ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in zugelassenen Schlachtbetrieben unter amtlicher Überwachung möglich.

Bei der Betäubung ist sicherzustellen, dass im Fall des Versagens des ursprünglich eingesetzten Betäubungsgerätes während der Betäubung sofort ein geeignetes Ersatzgerät an Ort und Stelle verfügbar ist und eingesetzt werden kann. Das Ersatzverfahren kann sich von dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden.

Die Schlachtung darf nur auf nach Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Schlachtbetrieben erfolgen.

Gemäß Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1) muss ein Schaf vor der Schlachtung amtlich lebend untersucht werden und nach der Schlachtung ist eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich. Hierzu muss die vorgesehene Schlachtung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Wer Fleisch in Verkehr bringt, ohne dass die Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung stattgefunden haben, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Eine amtliche Fleischuntersuchung ist auch dann erforderlich, wenn Schafe außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch geschlachtet werden, eine amtliche Schlachtieruntersuchung ist in diesem Fall nur erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist (§ 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung).

Nach in Deutschland geltendem Tierschutzrecht ist für die Schlachtung von Tieren gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. Tierschutz-Schlachtverordnung ein Sachkundenachweis für alle Tätigkeiten am lebenden Tier erforderlich. Die Pflicht zum Sachkundenachweis entfällt nur im Rahmen der Hausschlachtung gemäß § 2 Nr. 5 Tierschutz-Schlachtverordnung, wenn der Besitzer sein eigenes Tier im eigenen Haushalt ausschließlich für den eigenen Verbrauch schlachtet. Bei einer Schlachtung im Rahmen des muslimischen Opferfestes kann es sich allein aufgrund der Verteilung des Fleisches außerhalb des eigenen Haushaltes nicht um Hausschlachtung i. S. der Tierschutz-Schlachtverordnung handeln. Eine rituelle Schlachtung ohne Betäubung ist nur nach Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde und nur in zugelassenen Schlachtstätten möglich.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Schlachtung und Tötung von Schafen ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. Tierschutz-Schlachtverordnung und

Tierschutzgesetz. Sämtliche Schlachtabfälle inklusive Risikomaterial müssen ordnungsgemäß nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht entsorgt werden (VO (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. VO (EU) Nr. 142/2011 sowie den nationalen Rechtsvorgaben für Tierische Nebenprodukte).

Elektrobetäubung

Bei der Elektrobetäubung von Schafen sind spezielle Schafelektroden erforderlich, die auch bei dichter Wolle den Hautwiderstand überwinden können. Das Betäubungsgerät (Transformator) muss über eine optische und akustische Signalgebung verfügen, die das Erreichen der Mindestbetäubungszeit sowie fehlerhafte Betäubungsvorgänge meldet. Außerdem ist die geräteseitige Aufzeichnung der Betäubungsvorgänge verpflichtend. Für eine ausreichende Betäubung muss eine Stromstärke von mindestens 1 Ampere innerhalb der ersten Sekunde erreicht und dann mindestens 4 Sekunden ohne Unterbrechung beibehalten werden.

Grundsätzlich sind die Geräte mindestens arbeitstäglich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei Schafen müssen die Elektroden nach jeweils maximal fünf Tieren gereinigt werden, da ansonsten anhaftendes Fett aus dem Vlies den Stromfluss behindert.

Bolzenschussbetäubung

Neben der Elektrobetäubung ist bei Schafen auch die Betäubung mittels Bolzenschussapparat zulässig. Beim Bolzenschuss muss das Gerät so angesetzt werden und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Im Normalfall wird der Bolzenschussapparat beim Schaf auf der höchsten Stelle des Schädels angesetzt. Die Schussrichtung zeigt dabei auf den Kehlkopf des Tieres. Bei behornten Tieren ist der Schuss hinter dem zwischen den Hörnern verlaufenden Schädelkamm, in der Mitte, in Richtung auf die Zungenbasis anzusetzen, von der Seite gesehen peilt man auf den Kieferwinkel (Abb. 1-4). Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

Schäfer und Schafhalter verhalten sich gesetzwidrig, wenn sie Verstöße Dritter unter ihrer Aufsicht und auf ihrem Grundstück dulden.

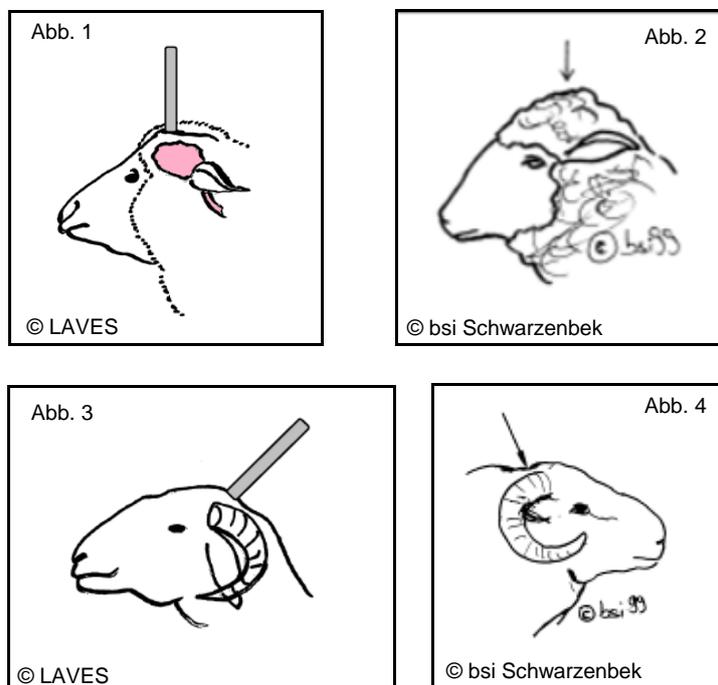


Abb. 1-4: Ansatzstelle Bolzenschussgerät bei unbehornten [Abb. 1 und 2] und behornten Schafen [Abb. 3 und 4] (vgl. LAVES, 2015 – Merkblatt zur Überprüfung von penetrierenden Bolzenschussapparaten; TVT, 2015 – Merkblatt Nr. 89, Tierschutzgerechtes Schlachten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen)

Entblutung

Nach der erfolgreichen Betäubung (Kontrolle! ggf. Nachbetäubung) muss **so schnell wie möglich** mit der Entblutung begonnen werden. Bei der Elektrobetäubung muss dies gemäß Anlage 2 Tierschutz-Schlachtverordnung innerhalb der Höchstdauer von 10 Sekunden bei Liegendentblutung bzw. 20 Sekunden bei Hängendentblutung erfolgen. Da sich Schafe nach einer Elektrobetäubung aber sehr rasch wieder erholen, darf aus fachlicher Sicht bei dieser reversiblen Betäubung die Zeitdauer von max. 8 Sekunden auch bei Hängendentblutung nicht überschritten werden.

Bei einer Bolzenschussbetäubung muss so schnell wie möglich, innerhalb der Höchstdauer von 20 Sekunden bzw. 15 Sekunden bei behornten Schafen und Ziegen mit Schuss in den Hinterkopf, mit der Entblutung begonnen werden. Bei

Schafen und Ziegen ist eine ausreichende Entblutung nur durch einen Halsschnitt zu erzielen. Dabei soll das Blut in starkem Schwall austreten.

Weitere Schlachtarbeiten (dazu zählen z. B. die Überstreckung des Genicks, das Abtrennen des Kopfes oder Anschneiden von Gliedmaßen) dürfen erst durchgeführt werden, wenn keine Lebenszeichen, insbesondere Bewegungen mehr am Tier feststellbar sind. Dies kann insbesondere bei bestimmten Rassen (z. B. Heidschnucken) deutlich mehr als 5 Minuten dauern. Erst wenn **alle Bewegungen** erloschen sind, dürfen weitere Arbeiten am Schlachtkörper erfolgen.

Das Schlachten von tragenden Schafen sollte in jedem Fall vermieden werden. Zu möglichen Managementmaßnahmen wird auf den „**Leitfaden zur Verhinderung tragender kleiner Wiederkäuer**“ (2017) verwiesen. In Zweifelsfällen ist eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen.

Ein warmblütiges Tier darf grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist. Nur derjenige, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, darf ein Wirbeltier töten bzw. schlachten. Personen, die berufs- bzw. gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben und / oder töten, benötigen einen Sachkundenachweis. Zur Elektrobetäubung sind spezielle Schafelektroden zu verwenden.

21. Hüte- und Herdenschutzhunde

Ausbildung und Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden verlangen große Sachkenntnisse und einen hohen Zeitaufwand.

Generell gelten für die Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden in Niedersachsen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV v. 02.05.2001; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.11.2021) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). Es müssen insbesondere die allgemeinen Regelungen der §§ 2, 3, 4 und 8 Tierschutz-Hundeverordnung zur Zucht, Haltung, Fütterung und Pflege, die speziellen Regelungen der §§ 4 bis 7 Tierschutz-Hundeverordnung zur Unterbringung sowie die Regelungen zu Haltung und Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden Beachtung finden.

Da die Hunde im Hütebetrieb und Herdenschutz schwere Arbeit zu leisten haben, ist insbesondere auf eine **leistungsgerechte Fütterung**, das **Angebot von Wasser in ausreichender Menge und Qualität** sowie regelmäßige **Endo- und Ektoparasitenkontrolle und erforderlichenfalls -bekämpfung** zu achten (inklusive Bandwürmer). Herdenschutzhunde werden täglich auf der Weide mit Futter, vorzugsweise Trockenfutter, versorgt. Da Hunde-Trockenfutter sich auch bei Schafen einer gewissen Beliebtheit erfreut, muss sichergestellt sein, dass die Herdenschutzhunde ihr Futter ungestört aufnehmen können. Wasser muss Herdenschutzhunden ständig zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Auch bei Hütehunden im Einsatz ist auf eine bedarfsgerechte Wasserversorgung zu achten.

Die vollständige oder teilweise Amputation sowie die Entnahme oder Zerstörung von Organen oder Geweben (z. B. Kupieren von Rute und / oder Ohren) sind gemäß § 6 Tierschutzgesetz auch bei Hunden verboten. Entsprechend stellt auch das Abschleifen der Fangzähne eine unzulässige Amputation dar. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten (d. h. medizinisch notwendig) ist. Ein solcher Eingriff darf nur unter Betäubung und von einem Tierarzt vorgenommen werden. Das Abkneifen ist in jedem Fall unzulässig, da der verbleibende Rest des Zahnes splittert und Verletzungen von Zahnfleisch und Kiefer auftreten. Ein Fehlverhalten des Hundes – mit welchem die Notwendigkeit solcher Eingriffe seitens der Hundehalter begründet wird – kann oftmals durch eine sachkundige, ruhige und sichere Ausbildung des Hundes sowie durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hund und Halter / Führer vermieden bzw. behoben werden.

21.1 Hütehunde

Hütehunde zeichnen sich durch Intelligenz sowie große Leistungs- und Kooperationsbereitschaft aus. Im professionellen Hütebetrieb ist sicherzustellen, dass der Hund, über seine physiologischen Grundbedürfnisse hinaus, seinem Wesen entsprechend ausreichend Beachtung findet. Tägliche positive Interaktionen zwischen Hund und Halter auch außerhalb der Hütearbeit helfen dabei, eine verlässliche Bindung zwischen Hund und Halter / Führer herzustellen. Dies stellt die Grundlage einer zuverlässigen Arbeit des Hundes dar, welche in letzter Konsequenz auch Sicherheit für die Schafe bedeutet.



Hütehund im Einsatz

Für Hütehunde in Begleitung der Herde gilt:

- Zwischen den Einsätzen müssen jedem Hütehund individuell angemessene Ruhepausen gewährt werden. Während der Ruhezeiten muss dem Hund ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung stehen.
- Die Anbindehaltung von Hunden ist gemäß § 7 Tierschutz-Hundeverordnung verboten.

Ausnahme: in Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, ist Anbindung zulässig, wenn der Hund an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden wird. Die verwendeten Halsbänder oder Brustgeschirre dürfen nicht einschneiden oder sich zuziehen, sie müssen so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen oder hängenbleiben kann.

Im **Hobbybereich** sind die Grundlagen zur Haltung und Ausbildung von Hütehunden aus Arbeitslinien oft nicht gegeben. Häufig treten Probleme auf, die darauf zurückzuführen sind, dass der Hund unzureichend ausgebildet oder unterfordert und / oder der Halter überfordert ist. Dies äußert sich z. B. darin, dass der Hund die Schafe hetzt anstatt zu hüten und die Schafe vom Hund blutig gebissen werden, oder der Hund nicht seinem Wesen gemäß mit dem Halter zusammen arbeitet (zu berücksichtigen ist, dass der hütehundtypische Griff z. B. in die Keulen, das Drohen, Zähne zeigen und Bissandeutungen als Arbeitsweise des Hundes und nicht als Beißen zu verstehen sind).

Eine schlecht funktionierende Zusammenarbeit von einem stark motivierten Hund und seinem Halter setzt die Schafe unter enormen Stress, da eine Situation simuliert wird, wie sie Fluchttiere in freier Wildbahn nur bei einem Raubtierangriff erfahren.

In der Hobbyhaltung sind daher Hunde mit weniger stark ausgeprägtem Hütetrieb zu bevorzugen, die sich durch ruhiges Wesen und sichere Bindung zum Halter gut für kleinere Herden (z. B. 15 - 50 Schafe) eignen. Im Alltag ist darauf zu achten, dass der Hund durch die Einsatzhäufigkeit nicht unterfordert ist (Gefahr von Fehlverhalten des Hundes!). Ansonsten ist bei einer kleinen, zahmen Schafherde das Führen der Schafe durch Lockrufe und / oder mit Hilfe eines Futtereimers vorzuziehen.

21.2 Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde leben zum Schutz der Weidetiere in der Herde und verteidigen diese insbesondere gegen Beutegreifer wie Wölfe, aber auch gegen fremde Hunde, Menschen, Wildschweine oder Rabenvögel. Zur Sozialisierung wachsen die Hunde in der (Schaf-) Herde auf. Sie leben in der Herde und beeinflussen diese nicht, womit sie sich deutlich von Hütehunden abgrenzen.

In Deutschland häufig vertretene Rassen sind Pyrenäenberghunde und Maremmano Abruzzese. Aber auch andere Rassen wie z. B. spanische Mastiffs, kaukasische Owtscharka, serbische Sarplaninac, bosnische Tornjak, türkische Kangal u. a. werden zum Schutz von Schafen eingesetzt. Alle genannten Rassen zeichnen sich grundsätzlich durch eine gewisse Größe und Stärke, Widerstandsfähigkeit (dichte Unterwolle und wasserabweisendes Deckhaar), Schutztrieb bzw. territoriales Verhalten und eigenständige Arbeitsweise aus. **Für die Haltung dieser Hunde sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen unerlässlich (Sachkunde!).**

Herdenschutzhunde werden nicht im eigentlichen Sinne ausgebildet, sie benötigen jedoch die Prägezeit in der Herde, wobei es hilfreich ist, wenn Welpen von Althunden lernen können. Die Hunde agieren selbstständig und nicht auf Weisung des Schäfers. Für die Arbeit im Alltag ist es dennoch erforderlich, dass den Hunden einige erzieherische Grundregeln vertraut sind, wie das Heranrufen und -kommen an den Herdenbetreuer, eine gewisse Leinenführigkeit (z. B. zum Verladen oder für Tierarztbesuche) und das Verladen in Autos oder Anhänger zum Transport. Zudem

müssen sich die Hunde von den zuständigen Betreuungspersonen am ganzen Körper anfassen oder abtasten lassen.



Herdenschutzhunde leben in der Schafherde

Gemäß Tierschutz-Hundeverordnung muss jedem Herdenschutzhund ausreichend **Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen** zur Verfügung stehen. Da Herdenschutzhunde immer den Kontakt zur Herde halten wollen, werden klassische Hundehütten erfahrungsgemäß nicht angenommen; die Hunde halten sich meist direkt in der Herde auf. Der für die Schafe geforderte Witterungsschutz wird dann auch von den Herdenschutzhunden angenommen. Hochtragende und welpenführende / säugende Hündinnen dürfen nicht zur Arbeit in der Herde eingesetzt werden. Der Hündin ist mindestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen. Im Liegebereich der Welpen ist eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Soweit möglich sollten die Welpen ab etwa der 4. Lebenswoche Sicht-, Hör- und Riechkontakt zu Schafen haben.

Junghunde bis zur Ausbildung eines Erwachsenenfells (4.-6. Lebensmonat), brauchen beim Aufenthalt bei der Schafherde im Freien einen besonderen Witterungsschutz (insbesondere Nässeschutz von unten und von oben), da das

Welpenfell noch nicht genügend wasserabweisend ist. Werden Welpen im Winter geboren, so ist eine ausreichende Betreuung seitens des Halters / Züchters leichter umsetzbar, da die Herde dann im Stall untergebracht ist und die Junghunde im Sommerhalbjahr mit der Herde auf die Weide können. Junghunde dürfen nur mit mindestens einem erwachsenen, erfahrenen Hund in der Herde gehalten werden. Sie müssen generell unter Aufsicht an Elektrozäune gewöhnt werden.

Grundsätzlich werden pro Schafherde mindestens zwei Herdenschutzhunde empfohlen. Die erforderliche Anzahl ist neben der Herdengröße und Übersichtlichkeit der Weide aber auch vom Raubtierdruck abhängig und muss daher individuell angepasst werden.

**Für die Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden in Niedersachsen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung und des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden. Ausbildung und Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden verlangen große Sachkenntnisse und einen hohen Zeitaufwand.
Das Kürzen der Fangzähne ist verboten.**

22. Konzept für Notfallsituationen

Jeder Schafhalter sollte ein individuelles Konzept für Notfallsituationen wie z. B. Seuchengeschehnisse, Stromausfall, Brand und ggf. Überschwemmungen vorhalten.

Wer Schafe hält, hat sicherzustellen, dass Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Als Hilfsmittel zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen kann das Merkblatt des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder (Merkblatt zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen, 2014; www.laves.niedersachsen.de) genutzt werden.

Der Tierhalter hat außerdem sicherzustellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer

Betriebsstörung getroffen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Auch für den Fall, dass der Tierhalter selbst oder seine Mitarbeiter unvorhergesehen ausfallen (z. B. wegen Krankheit, Unfall o. ä.), müssen rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, damit die ordnungsgemäße und kontinuierliche Versorgung der Tiere gewährleistet ist.

Beim Brandschutz ist die Vorbeugung von entscheidender Bedeutung. Insbesondere bauliche Maßnahmen können im Einzelfall helfen, Tiere zu retten und den Schaden gering zu halten. Die Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung müssen beachtet werden. Danach müssen bauliche Anlagen grundsätzlich so angeordnet, beschaffen und für die Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird. Bei einem Brand müssen die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein (vgl. Niedersächsische Bauordnung, 2012, zuletzt geänd. 06/2022). Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit aufgestallte Tiere im Notfall rasch ins Freie gelassen und evakuiert werden können (vgl. Art. 10 Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen). Rettungswege für die Tiere sind freizuhalten und dürfen nicht mit Fahrzeugen, Futter oder Stroh etc. zugestellt sein. Absperrungen und Buchten sollten leicht und schnell zu öffnen sein.

In hochwasser- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten müssen Fluchtwege und Möglichkeiten zum Ausweichen bzw. Unterbringen der Tiere an anderem Standort geplant werden. Die Nutzung von entsprechenden Wetter-Apps oder Notfall- und Nachrichtendiensten ist zu empfehlen, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

In Bezug auf ein mögliches Tierseuchengeschehen mit Sperrzonen und eingeschränkten Verbringungsmöglichkeiten, muss der Tierhalter ebenfalls Pläne vorhalten, um die Unterbringung der gesamten Herde über einen möglicherweise längeren Zeitraum zu gewährleisten.

Bei den Überlegungen, welche Vorkehrungen bei einem umfangreichen Stromausfall (sog. Blackout) auf dem eigenen Betrieb im Vorfeld zu treffen sind, können die „Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung nutztierhaltender Betriebe auf einen Blackout“ von Zylka und Kemper (2022) hilfreich sein.

Anlage 1

Wichtige Adressen für Schafhalter/Behörden

(*Untersuchung von Kotproben)

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Tel. (0411) 801-0
www.lwk-niedersachsen.de

Institut für Tiergesundheit der
LUFÄ Nord-West*
Ammerländer Heerstr. 123
26129 Oldenburg
Tel: (0441) 97352-200
www.lufa-nord-west.de

Landesschafzuchtverband
Niedersachsen e. V.
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover
Tel. (0511) 329777
www.schafzucht-niedersachsen.de

Landesschafzuchtverband
Weser-Ems e. V.
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel. (0441) 82123
www.schafzuchtverband-weser-ems.de

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES), Tierschutzdienst
Postfach 9262
26140 Oldenburg
Tel. (0441) 57026-0
www.laves.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES), Lebensmittel-
und Veterinärinstitut*
Martin-Niemöller-Str. 2
26133 Oldenburg
Tel. (0441) 9713-0
www.laves.niedersachsen.de

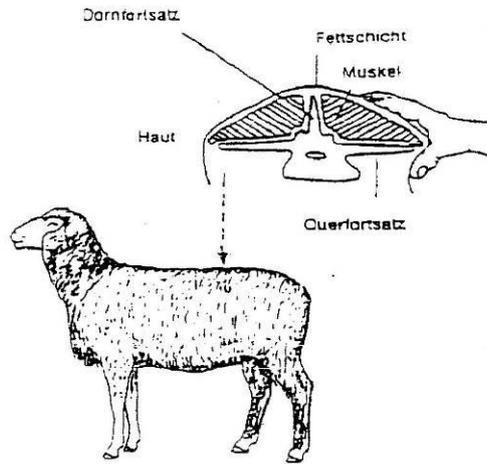
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES), Lebensmittel-
und Veterinärinstitut*
Eintrachtweg 17
30173 Hannover
Tel. (0511) 28897-0
www.laves.niedersachsen.de

Tierärztliche Hochschule Hannover
Klinik für kleine Klautiere
und forensische Medizin und
Ambulatorische Klinik*
Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
Postfach 711180
Tel. (0511) 856-7260
www.tiho-hannover.de

Tierärztliche Hochschule Hannover
Institut für Pathologie
Institut für Parasitologie*
Bünteweg 17
30559 Hannover
Postfach 711180
Tel. (0511) 953-8621(Pathologie)
Tel. (0511) 953-8793(Parasitologie)
www.tiho-hannover.de

Anlage 2

Beurteilung der Körperkondition



Abzugreifende Partien zur Abschätzung der Körper-Konditionsnote

(Waßmuth 1996)

Halbseitiger Lendenquerschnitt (schematisch)	Konditions-wertzahl	Konditions-bezeichnung	Kennzeichen
	0	stark unterernährt	weder Muskulatur noch Fett fühlbar
	1	schlecht	scharf hervortretende Dorn- und Querfortsätze, schwach entwickelter Rückenmuskel ohne Fettabdeckung
	2	mäßig	Dornfortsätze als wellenförmige Erhebungen fühlbar, Querfortsätze weich fühlbar, geringe Fettabdeckung
	3	normal	Dorn- und Querfortsätze kaum noch fühlbar, starker Druck notwendig, um den Bereich unterhalb der Querfortsätze einzudrücken, mäßige Fettabdeckung
	4	gut	Dornfortsätze nicht mehr einzeln, sondern nur noch als harte Linie fühlbar, Querfortsätze nicht mehr festzustellen; starke Fettabdeckung
	5	verfettet	Anstelle der Dornfortsätze befindet sich eine Rinne zwischen den Fettauflagen über dem Rückenmuskel, sehr dicke Fettabdeckung

(Schlölaut/Wachendörfer 1992)

(Schlölaut/Wachendörfer 1992)

Anlage 3
Fütterungsempfehlungen

Tabelle 1

Winterfutter - Rationen für niedertragende und güste Schafe (75 kg Lebendgewicht)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag						
	1	1a	2	3	4	5	6
Heu, gut	1,7	-	0,5	-	-	0,5	1
Heu, minderwertig	-	1,7	-	-	-	-	-
Grassilage (30 % TS)	-	-	3	4	-	-	-
Stroh	-	-	-	-	0,7	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	4,5	-	-
Maissilage (25 % TS)	-	-	-	-	-	3	-
Getreideschrot	-	0,2	-	-	-	-	-
Apfeltrestersilage	-	-	-	-	-	-	4
Mineralfutter	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Tabelle 2: Winterfutter-Rationen für säugende Schafe (Einling)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag				
	1	2	3	3a*)	4
Heu, gut	1	0,5	1,7	0,9	0,5
Grassilage (30 % TS)	5	-	-	-	-
Maissilage (25% TS)	-	7,0	-	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	5,0
Stroh	-	0,5	-	-	0,5
Getreide	-	-	0,8	1,3	-
Sojaextraktionsschrot	-	-	0,1	0,4	0,2
Trockenschnitzel	-	-	-	-	0,5
Mineralfutter	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Spezielles Mischfutter für Schafe (Krafftutter) kann Getreideschrot und Mineralfutter in oben angegebenen Rationsbeispielen ersetzen.

Empfehlungen zur täglichen Nähr- und Mineralstoffversorgung von Mutterschafen

* je Liter Milch 4,8 MJ ME/105g RP	TM	ME	Rohprotein	Ca	P	Mg	Na
	kg	MJ	g	g	g	g	g
Erhaltung (incl. Wolle)							
50 kg LM	1,0	8,1	60				
60 kg LM	1,2	9,3	70	5.0	4.0	1.0	1.0
70 kg LM	1,3	10,4	80				
80 kg LM	1,4	11,5	90				
Zusätzl. Bedarf bei Trächtigkeit							
- Niedertragend		-	35	1.0	0.5	-	-
- Hochtragend (letzte 6 Wo.)							
mit 1 Lamm (3 kg / 5 kg GG)	1,4-1,6	2,5 / 4,2	65	4.0	2.0	0.5	1.0
mit 2 Lämmern (3 kg / 5 kg GG)	1,5-1,8	5,0 / 8,3	100				
Zusätzl. Bedarf für Laktation*							
1. - 8. Woche mit 1 Lamm	1,6-2,0	8,0 - 16,0	140	10.0	4.0	1.5	1.0
1. - 8. Woche mit 2 Lämmern	2,0-2,4	16,0 - 24,0	195				
9. - 16. Woche mit 1 Lamm		4,0-7,0	80	5.0	1.0	0.5	0.5
9. - 16. Woche mit 2 Lämmern		7,0-14,0	110				

Je 10 kg Lebendmasse steigt oder fällt die erforderliche Versorgung um 1,1 MJ ME und 10 g Rohprotein.

Ab der 8. Woche nach der Ablammung verhaltener füttern (s. hochtragend). Beifütterung der Lämmer!

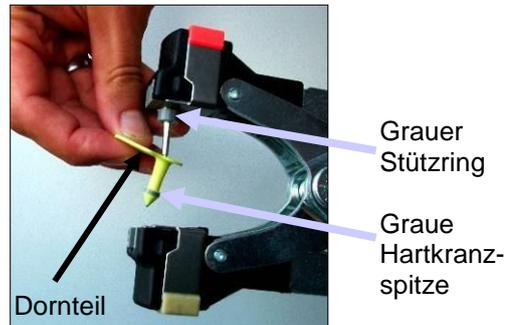
Die Bedarfswerte für die Energiebedarf sind Normalwerte, die unter dem Einfluss der Länge der Wolle, der Witterung und des Energieaufwandes für die Nahrungssuche erheblich schwanken können.

Die Bedarfswerte in der Laktation erfordern eine gleichzeitige Beifütterung der Lämmer oder eine Einschmelzung von Körperreserven beim Mutterschaf.

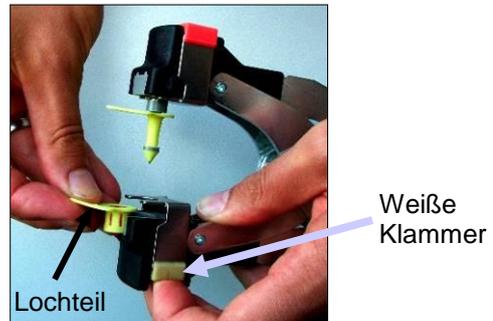
Anlage 4
Anbringen von Ohrmarken

So setzen Sie **FLEXOPLUS**-Ohrmarken richtig ein

1. Um Ihre Ohrmarken richtig einziehen zu können, benutzen Sie bitte die Stützringe, die Ihrer Zange beigelegt sind. Der graue Stützring befindet sich bereits auf dem Führungsdorn der Zange, der rote Ring ist in der gelben Schlaufe zu finden. Die Farbe des benötigten Stützringes richtet sich nach der Farbe der Hartkranzspitze der Ohrmarke. Stecken Sie den Stützring fest auf den metallenen Führungsdorn. Dabei ziehen Sie den Dorn des Dornsteiles der Ohrmarke an der Lasche auf den Führungsdorn der Zange bis er auf dem letzten Ende einrastet.



2. Drücken Sie die weiße Klammer der Zange nieder. Schieben Sie das Lochteil bis zum Anschlag in die Führung und lassen Sie dann die weiße Klammer wieder los.



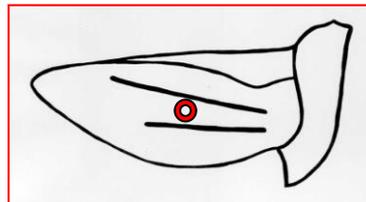
(CAISLEY International GmbH)

3. Bringen Sie die Ohrmarke zwischen den beiden Knorpelleisten und ohne Beschädigung von Blutgefäßen auf

- ca. **1/2 Ohrlänge** vom Ohrgrund entfernt
- mit dem **Lochteil am Innenohr** und
- dem **Dornsteil am Außenohr**
- durch **einmaliges kräftiges** Schließen der Zange an.

4. Danach öffnen Sie sofort die Zange vollständig durch Öffnen der Hand und ziehen dann die Zange von der nun im Ohr geschlossenen Ohrmarke ab

Richtige Position:



Um Infektionen wirksam vorzubeugen, darf der Dorn der Ohrmarke beim Einsetzen in die Zange nicht berührt werden! So gelangt kein Schmutz von den Händen in die frische Ohr-Wunde. Ziehen Sie das Dornsteil an der Lasche auf den Zangendorn wie im Bild gezeigt.

Benutzen Sie beim Einziehen der Ohrmarke nach Möglichkeit kein Desinfektionsmittel. Prüfen Sie nach einigen Tagen die Wundheilung und desinfizieren Sie dann die Wunde, falls nötig.

Anlage 5

EU-Merkblätter Transport



Europäische Kommission

Transportfähigkeit von Schafen & Lämmern

✓ **Transportfähigkeit bei Schafen und Lämmern feststellen**

1 Transportiere niemals Tiere, die Schmerzen (z.B. beim Gehen) oder Verletzungen (z.B. offene Wunden) haben oder Koordinationsschwierigkeiten aufweisen

2 Transportiere niemals frisch enthornte Tiere, bei denen die Wunde noch nicht abgeheilt ist



4 Niemals blinde Tiere transportieren

3 Transportiere niemals Lämmer, die jünger als 1 Woche sind, ebenso wie hochträchtige Schafe (> 90 % der Trächtigkeit)

Alles OK?
Fertig für den Transport!
Im Zweifel kein Transport!

✓ **Was ist gute fachliche Praxis?**

1. Vor der Beladung informiert der Landwirt den Fahrer, ob es Bedenken hinsichtlich der zu transportierenden Schafe gibt
2. Transportfähigkeit durch eine qualifizierte Person bewerten lassen bevor die Tiere verladen werden
3. Wenn Zweifel an der Transportfähigkeit bestehen, tierärztlichen Rat einholen und Behandlung einleiten
4. Der Transportunternehmer, der Fahrer und der Landwirt sind für die Transportfähigkeit der Schafe verantwortlich



✓ **Beeinträchtigungen während des Transportes?**

1. Betroffene Tiere zum Ausruhen separieren
2. Füttern und Tränken
3. Tierärztliche Behandlung, falls nötig





Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit



Amt für Veröffentlichungen

REF: GEN/2016/74005/0
doi: 10.2875/87358
EN-NC-18-007-00-N

Hitze- und Kältestress bei Schafen vorbeugen



Ladedichte

Schafe benötigen ausreichend Platz um ihre Individualdistanz einzuhalten und um nicht das Gleichgewicht zu verlieren, zu rutschen oder zu fallen. Bei zu wenig Platz werden die Tiere sich nicht hinlegen; auch wenn sie müde sind. Der benötigte Platz ist abhängig von Gewicht, Dicke der Wolle, Temperatur, Verhalten der Tiere und ob die Tiere enthornt und/oder geschoren sind



- Denken Sie immer daran, dass bei Fahrzeugen mit Zwangsbelüftung oberhalb des höchsten Punktes der Schafe mindestens 15 cm Platz sein sollte und bei Fahrzeugen ohne Zwangsbelüftung mindestens 30 cm.

Höchste Ladedichte	Kurzer Transport	Langer Transport
Geschorene Schafe	0.44 m ² für 67 kg	0.44 m ² für 40 kg
Ungeschorene Schafe	0.56 m ² für 65 kg	0.53 m ² für 40 kg
Geschorene Lämmer	0.3 m ² für 32.5 kg	-
Ungeschorene Lämmer	0.4 m ² für 40.5 kg	-

- Mehr Platz einplanen, wenn die Tiere auf dem Fahrzeug ruhen, saufen und fressen sollen. So wird ihnen ermöglicht, Futter und Wasser aufzunehmen
- 25% mehr Platz für ungeschorene Schafe und Lämmer ≥ 26 kg
- Mehr Platz bei höheren Temperaturen oder hoher Luftfeuchte oder bei belastenden Transporten
- Mehr Platz, wenn längere Standzeiten auftreten können – außer bei zwangsbelüfteten Fahrzeugen
- Noch besser! Geschorene Schafe sollten nur transportiert werden, wenn das Vlies mindestens eine Länge von 7.0 mm hat (z.B. nachgewachsen, mit entsprechender Technik geschoren) und wenn das Scheren mehr als 24 Stunden vor dem Transport erfolgt ist



Einstreu im Fahrzeug



Kaltes Wetter: mehr Einstreu / Isolierung; nach der Fahrt sofort nasse Einstreu entfernen (um ein Anfrieren auf dem Fahrzeug zu vermeiden)



Heißes Wetter: feuchten Sand, feuchte Späne, Sägemehl oder Reisschalen (anstelle von Stroh) nutzen





Regulation der Haltungsumwelt im Fahrzeug

1. Einfluss des Wetters auf die Tiere so gering wie möglich halten
2. Stellen Sie sicher, dass Temperatur und Luftfeuchte innerhalb des Fahrzeugs für Kategorie, Gewicht und Alter der Schafe angepasst sind
3. Kontrollieren Sie die Temperatur im Fahrzeug (min. 5°C, max. 30°C). Stellen Sie sicher, dass die Lüftung funktioniert
4. Das Überwachungssystem sollte die min/max Temperatur und auch die Dauer von Perioden mit Temperaturen außerhalb des vorgegebenen Bereichs aufzeichnen
5. Für lange Transporte:
 - Überwachungssystem für Lüftung und Temperatur funktionstüchtig und in der Kabine zu kontrollieren
 - Zwangslüftung, um Luftfeuchte und Temperatur regeln
 - Sensoren für hohe Temperaturen hinter der Kabine auf dem ersten Ladeboden, für geringe Temperaturen auf dem dritten Deck hinten im Fahrzeug



Besondere Aufmerksamkeit gilt:

- Lüftung im Tierbereich
- Fahrtgeschwindigkeit
- Anzahl, Ort und Bedingungen geplanter Fahrtunterbrechungen
- Ladedichte
- Zustand der Schafe

Kategorie	Empfohlene Temperaturen bei Zwangslüftung		
	Minimal Temp. (°C)	Maximal Temp. angepasst an die Luftfeuchte (°C)	
		Rel. Luftfeuchte < 80%	Rel. Luftfeuchte > 80%
Ungeschorene Schafe	0	28	25
Geschorene Schafe	10	30	29

©EFSA, 2004



Kaltes Wetter

Vermeiden Sie Kältestress und Zugluft, v.a. für frischgeschorene Schafe & Lämmer. Das bedeutet:

- Seitliche Lüftungsöffnungen schließen oder das Fahrzeug anhalten. Aber eine ausreichende Luftzirkulation beibehalten
- Füttern Sie die Tiere (vor dem Beladen)
- Keine feuchten Schafe verladen
- Zusätzliche Heizung



Heißes Wetter

Minimieren Sie das Risiko von Hitzestress. Das bedeutet:

- Laden und transportieren Sie Schafe während den kühleren Stunden des Tages oder verschieben Sie den Transport bis das Wetter passender ist
- Verladen Sie mit einer geringeren Ladedichte
- Parken Sie im Schatten mit ausreichend Wind oder nutzen Sie die Zwangslüftung
- Minimieren Sie, wenn möglich, die Dauer von Pausen



EFSA
 ISSN 1831-7017
 doi: 10.2875/12423
 EW-04-18-001-DE-N



Amt für Veröffentlichungen

Anlage 6

Behandlungshinweise Moderhinke

Die Moderhinke ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung für die Schafhaltung von großer Bedeutung. Moderhinke wird durch unter Luftabschluss wachsende Bakterien (*Dichelobacter nodosus* und *Fusobacterium necrophorum*) hervorgerufen. Differentialdiagnostisch sollten andere Klauenerkrankungen ausgeschlossen werden. Die Moderhinke-Erreger bleiben in trockener Erde eine Woche, in feuchtem Boden ca. einen Monat und in verseuchtem Klauenmaterial jahrelang infektiös. Dadurch kann sich die Moderhinke schnell über kontaminierte Weiden und Stallflächen ausbreiten. Der Erreger dringt durch die Haut des Zwischenklauenspaltes, durch Klauenverletzungen oder durch aufgeweichtes Klauenhorn ein und verursacht schmerzhafte Entzündungen. Besonders bei warmer und feuchter Witterung breitet sich diese Klauenerkrankung aus, da der Erreger dann lange im Boden überleben kann.



Schaf mit Moderhinke – typisches Erscheinungsbild

Die Inkubationszeit beträgt etwa eine Woche. Zunächst ist nur ein leichtes Hinken oder Schonen der Klaue zu sehen. Dann tritt starkes Hinken mit gleichzeitigem Kopfnicken auf, die betroffenen Tiere laufen hinter der Herde her. Im fortgeschrittenen Stadium kommt es zur Ablösung des Klauenhorns von der Lederhaut, meist beginnend von der Innenseite der Klaue (axiales Klauenhorn) über den Ballen und Sohle bis sich schließlich das Wandhorn der Außenseite der Klaue (abaxiale Seite) ablöst. Bei chronischen Erkrankungen entwickeln sich häufig Klauendeformationen. Schafe mit Moderhinke fressen gebeugt auf den Vorderfußwurzelgelenken. Die Erkrankung ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Aufgrund der erheblichen Schmerzen und Leiden für die betroffenen Tiere ist eine Moderhinke-Erkrankung in jedem Fall – **unter Einbeziehung des Haustierarztes und/oder eines Schafherdengesundheitsdienstes** – zu diagnostizieren und zu behandeln. Dazu ist jedes Einzeltier auf Klauenveränderungen zu untersuchen. Es sollte ein **betriebsindividuelles Behandlungs- und Sanierungskonzept** erstellt werden. Dies kann aus einer antibiotischen Behandlung (systemisch oder lokal) und/oder Impfung (ggf. in Kombination mit Klauenbädern) bestehen.



Lamm (2 Wochen alt) mit Moderhinke



Schaf mit chronischer Moderhinke

Behandlung:

Frisch an Moderhinke erkrankte Schafe sollten sobald als möglich mit geeigneten Antibiotika systemisch behandelt werden. In chronisch verseuchten Herden müssen zunächst alle Tiere mit chronischen Klauendeformationen separiert und so bald wie möglich geschlachtet werden, da sie die Infektion in der Herde halten (Trächtigkeit, Säugezeit, Wartezeit nach Behandlung beachten; s. Kapitel 14, Gesundheitsvorsorge).

Sofern überhaupt eine Klauenkorrektur notwendig ist, sollte diese frühestens 5 Tage nach der antibiotischen Behandlung stattfinden (dann sind die Infektionserreger im Klauenhorn abgestorben und Horn bereits nachgewachsen). Das Klauenschneiden sollte an einem Ort stattfinden, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, am besten auf einem betonierten oder gepflasterten Platz. Steht dieser nicht zur Verfügung, kann z. B. eine stabile Folie ausgelegt werden. Im Rahmen eines Pflegeschnitts sollte überständiges Klauenhorn der Klauenwand auf das Niveau der Sohle geschnitten werden. Entfernte Hornteile und fauliges Material sammeln und verbrennen; auf jeden Fall so entsorgen, dass Schafe nicht erneut mit infiziertem Material in Berührung kommen.

Bei trotz Behandlung wiederholt an Moderhinke erkrankten Tieren sollte eine alsbaldige Schlachtung erwogen werden, um die Gefahr einer weiteren Verseuchung der Herde zu vermeiden.

Bei lokaler antibiotischer Behandlung ist es hilfreich, die Tiere nach der Behandlung auf eine möglichst trockene Fläche zu bringen, auf der mindestens 2 Wochen keine Schafe gewesen sind.

Impfung:

Zur Bekämpfung der Moderhinke in erkrankten Beständen ist zusätzlich zur Klauenpflege und -behandlung eine Impfung empfehlenswert. Die Impfung allein reicht häufig zur Sanierung nicht aus, d. h. es gelingt in der Regel nicht, eine Freiheit von der Moderhinke zu erreichen. Eine entsprechende Auswahl der Zuchttiere kann die Empfindlichkeit gegenüber Moderhinke vermindern.

Hinweis: In Niedersachsen bietet die Landwirtschaftskammer regelmäßig Seminare für Tierhalter zu Klauenpflege und Klauenerkrankungen beim Schaf an.

Anlage 7

Klauenbäder



Niedersachsen

Merkblatt

Einsatz von Klauenbädern

Einleitung

Klauenbäder werden seit langem als Mittel zur Prophylaxe von Klauenerkrankungen eingesetzt. Bekannte Wirkstoffe waren in der Vergangenheit Kupfersulfat, Zinksulfat und Formaldehyd. Insbesondere Biozide mit dem Wirkstoff Formaldehyd sind bzw. waren in einer großen Anzahl auf dem Markt verfügbar.

Der Einsatz dieser und anderer Wirkstoffe ist auf Grundlage des neuen Tierarzneimittel- und des Biozidrechts inzwischen deutlich stärker reglementiert bzw. nicht mehr zulässig.

1. Therapeutischer Einsatz von Klauenbädern

Eine Behandlung von Klauenerkrankungen mit Kupfersulfat-, Zinksulfat- oder Formaldehyd-Klauenbädern ist arzneimittelrechtlich nicht erlaubt.

Nach Artikel 106 der Verordnung (EU) 2019/6 muss zur Behandlung einer Erkrankung ein für die Tierart und das entsprechende Anwendungsgebiet zugelassenes Arzneimittel eingesetzt werden. Nur wenn ein solches Arzneimittel nicht vorhanden ist und ein Therapienotstand vorliegt, darf eine Umwidmung nach Artikel 113 der Verordnung vorgenommen werden. Da für die Behandlung von infektiösen Klauenerkrankungen bei Rindern und kleinen Wiederkäuern eine Reihe von zugelassenen Fertigarzneimitteln zur Verfügung steht, die unterschiedliche Antibiotika und Antiseptika als Wirkstoff enthalten, besteht für eine Umwidmung mangels Therapienotstand keine rechtliche Grundlage.

2. Prophylaktischer Einsatz von Klauenbädern

Einsatz von Bioziden zu veterinärhygienischen Zwecken

Biozide dürfen als Klauenbad nur zu vorbeugenden veterinärhygienischen Zwecken eingesetzt werden. Der Einsatz von Bioziden zu diesem Zweck ist vom Regelungsbereich des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) ausgenommen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TAMG).

Die Auslobung und der Einsatz von Bioziden zu therapeutischen Zwecken sind verboten.

Auch der vorbeugende Einsatz von Bioziden als Klauenbad ist rechtlich nur dann möglich, wenn die Biozide von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für diese Zwecke zugelassen oder für eine Übergangszeit registriert und verkehrsfähig sind.¹

Als Klauenbad sind zurzeit 105 Biozide registriert. Davon basieren nur noch 10 Präparate auf dem Wirkstoff Formaldehyd. DLG-geprüfte Biozide zur Verwendung als Klauenbad

enthalten in erster Linie quartäre Ammoniumverbindungen und Glutaraldehyd und kein Formaldehyd – [Quartalsliste Klauenhygienemittel.pdf \(dlq.org\)](#).

Klauenbäder mit Kupfer- oder Zinkverbindungen als Wirkstoff (auch Kupfersulfat und Zinksulfat) sind **nicht mehr** anwendbar – da es weder registrierte noch zugelassene Biozide mit diesen Wirkstoffen für veterinärhygienische Zwecke gibt.

Hintergrund: Kupfer- und zinkhaltige Stoffe sind nicht mehr in der Datenbank der BAuA über zugelassene Biozide nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten bzw. in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktart 3 „veterinärhygienische Zwecke“ enthalten.

Achtung: Kupferhaltige Verbindungen werden in den Präparaten nicht explizit als Wirkstoff ausgewiesen.

Auch der Einsatz von **technischem Kupfersulfat oder Zinksulfat** in Klauenbädern ist **verboten**.

Es wird geraten, im Bedarfsfall zunächst zu prüfen, ob ein Biozid noch verkehrsfähig ist und eingesetzt werden darf.

Der **Stand der Verkehrsfähigkeit von Bioziden** kann in den Datenbanken der BAuA eingesehen werden. Die meisten Klauenbäder sind aktuell nicht verkehrsfähig (Stand 01.01.2023). Ein Teil der Biozide befindet sich im Zulassungsverfahren. Solange diese Mittel sich im Zulassungsverfahren befinden, können sie innerhalb einer bestimmten Frist weiter vermarktet werden. Siehe hierzu die untenstehenden Links.

3. Umgang mit Bioziden

Bei dem Bezug, der Anwendung und der Entsorgung von Bioziden ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Biozide sind sicher zu lagern und formaldehydhaltige Mittel z. B. als gefährlicher Abfall gesondert zu entsorgen (Sondermüll). Beim Umgang mit den Stoffen ist Schutzkleidung zu tragen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den nach Chemikalienrecht zuständigen Behörden.

4. Hilfreiche Internetseiten

Registrierte Biozide – auch für Klauenbäder - finden Sie hier:

https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen_node

Tipp: Um ein bestimmtes Produkt zu suchen, den Namen oder die BAuA-Nummer in das Suchfeld eingegeben. Um nach Klauenbädern zu filtern, unter Produktart „3 Hygiene im Veterinärbereich“ auswählen und im Suchfeld „Klaue“ oder „Hoof“ eingeben.

Zugelassene Biozide sind unter folgendem Link zu finden (hier gibt es zurzeit keine Präparate für Klauenbäder):

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html?input_=8684642&wirkstoff.GROUP=1&prodart=03+%28Hygiene+im+Veterin%C3%A4rbereich%29&prodart.GROUP=1&submit=Suchen&resourceId=8684648&pageLocale=de

In erster Linie sind dies in der Produktart 03 (Hygiene im Veterinärbereich) zurzeit jodhaltige Produkte als Zitzen-Dip-Mittel.

Zusätzlich gibt es eine Liste der Biozide, die im Entscheidungsverfahren sind:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/pdf/Biozidprodukte-im-Entscheidungsverfahren.pdf?blob=publicationFile>

Die unter dem Link hinterlegte Liste ist nicht immer aktuell bzw. deckungsgleich mit der Datenbank der registrierten Biozide. Gegebenenfalls müssen weitere Informationen bei der Bundesstelle für Chemikalien (chemg@baua.bund.de) angefragt werden.

Die Zuständigkeit nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) und der Biozidrechts-Durchführungsverordnung – (ChemBiozidDV) richtet sich für die Abgabe und das Inverkehrbringen von Bioziden nach der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz (Anlage, Nr. 3.5.1.4).

Merke:

- Zur Behandlung von Klauenerkrankungen stehen zahlreiche Tierarzneimittel zur Verfügung.
- Biozide dürfen nicht zur Behandlung von Klauenerkrankungen eingesetzt werden.
- Biozide dürfen zur Prophylaxe als Klauenbad nur verwendet werden, wenn sie von der BAuA für diese Zwecke zugelassen oder registriert und verkehrsfähig sind.
- Klauenbäder mit Kupfer- oder Zinkverbindungen als Wirkstoff sind nicht mehr zulässig.
- Auch der Einsatz von technischem Kupfersulfat oder Zinksulfat in Klauenbädern ist verboten.

¹ Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung)

Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 (Altwirkstoffe, die derzeit noch bewertet werden sind in Anhang II der Review-Verordnung aufgeführt),

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozidprodukten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung) – ChemBiozidDV

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dezemat 23

Postfach 3040

26029 Oldenburg

www.laves.niedersachsen.de

Seite 3 von 4

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) regelt den Verkauf und die Abgabe (Bereitstellung auf dem Markt) und die Verwendung von Biozidprodukten in ganz Europa. Daher betrifft die Biozid-Verordnung sowohl Händler, Inverkehrbringer als auch Verwender von Biozidprodukten.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt für Biozide ein neues Meldeverfahren, das in der Biozidrechts-Durchführungsverordnung geregelt ist. Biozidprodukte mit Altwirkstoffen (Verordnung (EU) Nr. 1062/2014), die die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen können, sind auch ohne Zulassung verkehrsfähig. Für diese Übergangszeit ist jedoch unter anderem eine Meldung des Biozidproduktes bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemäß Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV erforderlich. Hinzu kommt, wie auch bei den zugelassenen Biozidprodukten, die erforderliche Mitteilung über auf dem Markt bereitgestellte Biozidprodukte.

Anlage 8

Verwendete und weiterführende Literatur

Bücher und Zeitschriften:

- Praktische Schafhaltung** – Mendel – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 6. Auflage (2022)
- Schafe in Koppel- und Hütelhaltung** – von Korn – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2. Auflage (2001)
- Schafzucht** – Strittmatter – Verlag Eugen Ulmer (2003)
- Schafe, Das Fotobuch für die Praxis** – Fischer, Rieder, Kuhn, Volk – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2004)
- Das Jahr mit Milchschaafen** – Letschert – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2003)
- Fütterungshinweise für Schafe** – DLG Merkblatt Nr. 144
- Farbatlas Schaf- und Ziegenkrankheiten** – Winkelmann und Ganter – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2017)
- Klinik der Schaf- und Ziegenkrankheiten** – Bostedt, Ganter, Hiepe – Thieme Verlag, 2. Auflage (2021)
- Homöopathie für Schafe und Ziegen** – Erkess – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2006)
- Schafe und Ziegen natürlich heilen** – Becvar – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2000)
- Klauenpflege Schaf und Ziege** – Strobel – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2. Auflage (2014)
- Schafe scheren** – Kauschus – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2015)
- Ausbildung von Hütehunden** – Chiffard und Sehner – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 3. Auflage (2009)
- Wanderschäferei** – Chiffard und Reinhardt – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (2013)
- Schafzucht – Das Magazin für Schaf- und Ziegenhalter** (erscheint 14-tägig) – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Ausbildung von Koppelgebrauchshunden** – Bachmann – Hundeschule Flying Paws (Hrsg.), Körle (2018)

Broschüren, Merkblätter, Empfehlungen etc.:

AID (2016): **Sichere Weidezäune.** Broschüre Nr. 1132, AID Infodienst, Bonn

BLE (2021): **Die Haltung von unkupierten Schafen.** Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz, Netzwerk 7 „Verzichten auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern“

BMEL (2019): **Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser.** (www.bmel.de)

BMEL (2019): **Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.** (www.bmel.de)

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): **Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf.** BfN-Skripten 530, Bonn.

DLG (2020): **Herdenschutz gegen den Wolf – Leitfaden Elektrozäune.** DLG-Merkblatt 455, Frankfurt am Main.

DVG Fachgruppe „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkamele“ (2016): **Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz, Tierschutzindikatoren für die Schaf- und Ziegenhaltung** (www.dvg.net).

Ganter, M., Benesch, C., Bürstel, D., Ennen, S., Kaulfuß, K.-H., Mayer, K., Moog, U., Moors, E., Seelig, B., Spengler, D., Strobel, H., Tegtmeyer, P., Voigt, K. und Wagner, H.W. (2012): **Empfehlungen für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG.** Teil I und II, Tierärztliche Praxis Großtiere 5/2012 und 6/2012, Schattauer Verlag.

Gasteiner, J. und Deutz, A. (2017): **Wenn Hitze gefährlich wird.** Schafe & Ziegen aktuell 4/2017.

GEH e.V. (2019): **Tierwohlindikatoren für Schafe.** Infobroschüre der GEH zur Arche-Region Flusslandschaft Elbe (ARFE).

LWK Nds. (2021): **Schafhaltung – Leitlinien für die gute landwirtschaftliche Praxis in der Schafhaltung.** Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg.

Thünen-Institut für Ökologischen Landbau (Hrsg.) (2018): **Weideparasiten-Management, Entscheidungsbäume für Wiederkäuer.** Ratgeber des Thünen-Instituts (www.weideparasiten.de)

TVT (2020): **Haltung und Einsatz von arbeitenden Herdenschutzhunden.** Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Merkblatt Nr. 186

VDL e.V., WDL e.V., BDZ e.V., VSZM e.V., Bundesverband Berufsschäfer e.V., DVG e.V. (2017): **Leitfaden zur Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer.**

Zylka, I. und Kemper, N. (2022): **Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung nutztierhaltender Betriebe auf einen Blackout.** Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen (1992), Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 06.11.1992

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) v. 26.05.2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes v. 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (**Richtlinie Wolf**), RdErl. d. MU v. 15.5.2017 – 26-04011/01/010 – VORIS 28100 (Stand: 01.01.2020)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) v. 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)

Tierschutzgesetz (TierSchG) v. 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 V v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) v. 02.05.2001 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 der V v. 25.11.2021 (BGBl. I S. 4970)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) v. 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der V v. 29.01.2021 (BGBl. I S. 146)

Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982)

Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) v. 11.02.2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 der V v. 25.11.2021 (BGBl. I S. 4970)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 v. 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 v. 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)

Anlage 9

Teilnehmerliste Arbeitsgruppe:

Herr Dr. Altmann	Herr Meyer
Herr Dr. Bechmann	Frau Dr. Neudecker
Herr Prof. Dr. Behrens	Frau Dr. Petermann
Frau Dr. Dayen	Herr Dr. Orban
Herr Dreyer	Frau Dr. Schlüter
Herr Dr. Dunkhase	Herr Dr. Schmidt
Herr Dr. Fischer	Herr Dr. Sürie
Herr Dr. Franzky	Frau Dr. Tiemann
Herr Friedrich	Frau Dr. Weber
Herr Gerdes	Herr Dr. Waßmuth
Frau Prof. Dr. Knierim	Herr Wuttge
Frau Dr. Lühr	

Teilnehmerliste – Mitarbeit an der 3. Auflage 2009:

Herr Brockob
Herr Erb
Herr Gertenbach
Frau Hamann-Thölken
Herr Jahnke
Herr Reinhardt
Frau Dr. Kluge, Frau Liman, Frau Dr. Praß
Herr Dr. Zech

Teilnehmerliste – Mitarbeit an der 4. Auflage 2022:

AG Schafe und Ziegen, Niedersächsische Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Frau Dr. Gilgenbach, Herr Dr. Rieder (Ref. 204)
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT e.V.), Frau Heckmann
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK Nds.), Herr Gerdes, Herr Gertenbach
- LUFA Nord-West (Schaf- und Ziegengesundheitsdienst), Frau Hamann-Thölken
- Landvolk Niedersachsen e.V. bzw. Vertreter der Schaf- und Ziegenverbände, Herr Wuttge, Herr Erb, Herr Jilg
- Tierärztekammer Niedersachsen, Herr Dr. Link
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES, Tierschutzdienst), Frau Prof. Petermann, Frau Dr. Moors
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Herr PD Dr. Bauer
- Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V. (LÖN), Frau Goertsches
- Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V., Frau Simantke
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Klinik für Kleine Klautiere), Herr Prof. Ganter
- Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen, Frau Dämmrich



Impressum:

Stand: 01.06.2023

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
tierschutz@ml.niedersachsen.de

Redaktion:

AG Schafe und Ziegen
der Niedersächsischen Nutztierstrategie –
Tierschutzplan 4.0